

V e r s u c h

einer

allgemeinen Hermenevtik

des

R e c h t s.

Von

Dr. Karl Salomo Zachariä,
öffentl. ord. Rechtslehrer in Wittenberg.

Meissen,

bey Karl Friedrich Wilhelm Erbstein.

1805.



V o r r e d e.

So wenig auch Vorreden, (wodurch man sich gewöhnlich nur die Nachreden ersparen will,) meine Sache sind, so muß ich doch dieser Schrift einige Bemerkungen, besonders über die beobachtete Methode, vorausschicken, die der Schrift selbst nicht füglich einverleibt werden konnten.

Zuförderst also Etwas über den ersten Theil dieses Versuchs, die allgemeine Hermenevtik. — Streng genommen, ist überhaupt keine specielle Wissenschaft darstellbar, ohne dafs zuvor die allgemeine, welcher jene untergeordnet ist, begründet

ist. Diese Wahrheit mußte sich mir bey der juridischen Hermenevtik um so mehr aufdringen, da diese größtentheils mehr Anwendungen der allgemeinen Grundsätze auf einen besondern Fall, als eigenthümliche Principien enthält. Nun ist zwar die allgemeine Hermenevtik von den Schriftstellern über die Logik, z. B. von Christian Thomasius, und neuerlich von J. G. E. Maafs (s. dessen Grundriß der Logik. Halle, 1795. 8.) keinesweges mit Stillschweigen übergangen worden. Indessen schien mir doch eine ganz neue Bearbeitung der Wissenschaft durch diese Vorarbeiten nichts weniger, als überflüssig gemacht worden zu seyn.

Bey der Begründung dieser allgemeinen Hermenevtik stiefs ich sofort auf den wichtigen Unterschied zwischen Erklä-

ren in der engern Bedeutung und zwischen Auslegen. Jenes gilt den Sachen, dieses den gebrauchten Zeichen. Ich beschränkte meine Untersuchungen blos auf den letztern Gegenstand, und gewann dadurch wenigstens den Vortheil, dafs ich der Wissenschaft ein bestimmtes und einfaches Princip zum Grunde legen, ihr bestimmte Grenzen setzen, und, mit einem Worte, sie als eine Wissenschaft vortragen konnte. Das Unsystematische der ältern Schriften über diesen Gegenstand schreibt sich vorzüglich daher, dafs die Verfasser derselben jenen Unterschied aus den Augen setzten. Die zu gespannten Hoffnungen, die andere Schriftsteller von einer allgemeinen Hermenevtik des Rechts geäußert haben, beruhen auf demselben Grunde. Übrigens aber lasse ich es hier unentschieden: ob und in wie fern auch

eine allgemeine Erklärungskunst des Rechts möglich seyn dürfte? Einige hierauf sich beziehende Winke werden in der Schrift selbst §. 58. und 111 gegeben werden.

Die Methode, die in der juridischen Hermenevtik zu beobachten war, gieng aus der allgemeinen Hermenevtik von selbst hervor. Nur darüber muß ich mich in der Kürze noch erklären, daß ich in diesem zweyten Theile der Schrift eine besondere Rücksicht auf das römische Recht genommen habe. Ich halte es nemlich aus mehr, als einem Grunde, für zuträglich, bey dem Vortrage einer jeden philosophisch-juridischen Wissenschaft, ein gewisses positives Recht mit den allgemeinen Grundsätzen der Wissenschaft zu vergleichen, bald um diese letztern durch Beyspiele zu erläutern, bald um in den Geist dieser positiven

Gesetzgebung tiefer einzudringen. In dem vorliegenden Falle schien mir das römische Recht zu dem einen und zu dem andern Behüfe vorzüglich tauglich zu seyn. Denn überhaupt ist das römische Recht größtentheils ein in seinen Folgerungen dargestelltes Naturrecht. — Weniger hingegen hatte ich bey jener Verbindung des römischen Rechts mit den allgemeinen Grundsätzen der Hermenevtik den Zweck, die praktische Brauchbarkeit des vorliegenden Versuchs zu erhöh'n. Denn könnten wohl die hermenevtischen Regeln, die das römische Recht aufstellt, als verbindende Gesetze betrachtet werden, sobald sie mit den Grundsätzen der allgemeinen Hermenevtik im Widerspruche stünden? Ist wohl das römische Gesetzbuch auch in so fern verpflichtend, als es blos wissenschaftliche Grundsätze aufstellt?

Meine Vorgänger in der Bearbeitung der juridischen Hermenevtik, deren Schriften Thibaut in seiner schätzbaren Theorie der logischen Auslegung des römischen Rechts (Altona, 1799. 8.) nachhaft gemacht hat, habe ich sorgfältig benutzt. Ihre Schriften an den einzelnen Stellen, wo ich mit ihnen übereinstimmte, oder von ihnen abwich, anzuführen, hielt ich, besonders wegen der Natur eines philosophischen Versuchs, für zweckwidrig.

Wittenberg.

Zachariä.

Einleitung.

1) Von der Auslegung überhaupt.

§. 1.

Worte sind, in der allgemeinsten Bedeutung, Zeichen für gewisse Vorstellungen. Die Vorstellung, welche durch das Wort bezeichnet wird, heißt die Bedeutung des Worts.

In der engeren Bedeutung versteht man unter einem Worte nur die Bezeichnung der Vorstellungen durch articulirte Töne. — In der vorliegenden Abhandlung legen wir jederzeit die allgemeine Bedeutung zum Grunde, obwohl zu den Beyspielen gewöhnlich Worte in der engeren Bedeutung gewählt worden sind.

§. 2.

Der Inbegriff aller Worte von derselben Art, wird, in wiefern er unter gewissen Gesetzen steht, eine Sprache genannt. Werden gewisse Worte gebraucht, um einen bestimmten Gedanken Andern mitzutheilen, so entsteht eine Rede. Der Gedanke, der durch eine Rede Andern mitgetheilt werden soll, heisst der Sinn der Rede.

§. 3.

Erklären heisst: gewisse Vorstellungen verständlich machen. (Verstehen heisst: wissen, was Einer will.) Die Erklärung bezieht sich aber entweder auf die Vorstellungen an sich, oder auf die Zeichen derselben. Im letztern Falle geht die Erklärung entweder bloß auf das, was der Redende gesagt hat, (alsdenn heisst sie Auslegung in der eigentlichen Bedeutung des Worts,) oder auf den Gegenstand der Rede für sich betrachtet. Nur von

der erstern Art, von der Auslegung in der eigentlichen Bedeutung des Worts, handelt der gegenwärtige Versuch. Auslegen heisst also hier: den Sinn einer Rede verständlich machen.

Die ältern Schriftsteller über die juristische Hermeneutik, die diesen Unterschied zwischen Commentiren und Auslegen nicht machten oder übersahen, nahmen daher die Grundsätze der interpretationis juris dialecticae, historicae, poëticae, politicae etc. in ihre Werke auf. Allein alle diese Grundsätze beziehen sich auf den Gegenstand rechtlicher Willenserklärungen für sich betrachtet.

§. 4.

Die Auslegung einer Rede kann geschehn entweder von dem Redenden selbst, oder von einem Andern; und im letztern Falle, entweder nach bestimmten Regeln oder nicht. Die Auslegung ist daher ent-

weder eine authentische oder eine wissenschaftliche, oder eine usuelle Auslegung. (Interpretatio est vel authentica vel doctrinalis vel usualis.)

§. 5.

Als Princip der wissenschaftlichen Auslegung kann aber entweder die Bedeutung der Worte für sich und ohne Rücksicht auf den bestimmten Zweck dieser Rede, oder die anderweit bekannte Absicht, die der Redende mit dieser Rede hatte, gebraucht werden. Die wissenschaftliche Auslegung ist daher entweder eine grammatische Auslegung, oder eine logische. Jene bestimmt den Sinn der Rede aus den gebrauchten Zeichen, (Worten,) diese aus der Absicht, die der Redende mit dieser Rede hatte.

Die grammatische Auslegung verfährt also synthetisch; sie setzt aus den einzelnen Worten das Ganze, den Sinn

der Rede, zusammen; die logische Auslegung verfährt analytisch, sie bestimmt durch den Sinn des Ganzen, durch die Absicht des Redenden, die Bedeutung der einzelnen Theile.

a) Begriff der Auslegungskunst.

§. 6.

Die Auslegungskunst (ars hermeneutica) ist eine Wissenschaft der Regeln, nach welchen der Sinn einer Rede verständlich zu machen ist. (Sie führt den Namen einer Kunst, weil sie sich unmittelbar auf die Praxis bezieht.)

Sie enthält also nur die Principien der wissenschaftlichen Auslegung. Die beyden andern Arten der Auslegung (§. 4.) können ihrer Natur nach nicht der Gegenstand einer Wissenschaft seyn. Jedoch ist jene Wissenschaft auch für diese Arten der Auslegung von Wichtigkeit; z. B. der authenti-

sche Ausleger kann in gewissen Fällen an die Regeln der Wissenschaft allerdings gebunden seyn; und ebendaher sind die Grundsätze für die Beurtheilung der usuellen Auslegung zu entlehnen.

3) Theile derselben.

§. 7.

Als Wissenschaft überhaupt hat sie 1) einen theoretischen und einen praktischen Theil. Der erstere stellt die Regeln der Auslegung für sich auf, der andere bestimmt das Verhältniß, in welchem sie zu einander in der Anwendung stehn.

§. 8.

So wie die wissenschaftliche Auslegung entweder eine grammatische, oder eine logische Auslegung ist, so hat auch 2) die Auslegungskunst (in ihrem theoretischen und praktischen Theile) auf diese Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen.

4) Von den verschiedenen Arten der Hermenevtik.

§. 9.

Die Auslegungskunst kann eingetheilt werden, 1) in Beziehung auf die formale Verschiedenheit der hermenevtischen Regeln; d. h. in Beziehung auf die Verschiedenheit der Quellen, woraus diese Regeln zu entlehnen sind.

In dieser Rücksicht ist die Hermenevtik

1) entweder eine philosophische,

2) oder eine positive Wissenschaft.

(So können z. B. in einem bürgerlichen Gesetzbuche die Regeln für die Erklärung der Gesetze etc. vorgeschrieben seyn.)

§. 10.

Sie kann eingetheilt werden 2) in Beziehung auf die materiale Verschiedenheit dieser Regeln, d. h. in Beziehung auf die Verschiedenheit ihres Inhalts.

In dieser Rücksicht sind nur folgende drey Eintheilungsgründe möglich, sobald man nur von dem Begriffe der Wissenschaft selbst ausgeht. Denn da durch die Auslegung 1) der Sinn, 2) gewisser Zeichen, 3) verständlich gemacht werden soll, so kann man bey jener Eintheilung Rücksicht nehmen:

I. Auf die Verschiedenheit der Vorstellungen, welche durch die Rede mitgetheilt werden sollen.

In dieser Rücksicht ist die Hermenevtik,

1) entweder eine allgemeine Hermenevtik, (*hermeneutica generalis*), deren Regeln für alle Arten der Vorstellungen gültig sind;

2) oder eine besondere Hermenevtik, (*hermeneutica specialis*), deren Regeln sich nur auf eine gewisse Art von Vorstellungen beziehen, z. B. die *hermeneutica juris*.

juris. Von dieser Art der Hermenevtik sind wiederum so viel Unterarten möglich, als es Arten von Vorstellungen giebt. (Auch kann eine solche specielle Hermenevtik, wie z. B. die *hermeneutica juris*, wiederum in einem andern Sinne, vel *generalis* vel *specialis* (z. B. *hermeneutica juris Romani*,) seyn.)

II. Auf die Verschiedenheit der gebrauchten Zeichen.

In dieser Rücksicht ist die Hermenevtik ebenfalls entweder eine allgemeine, oder besondere (z. B. die Hermenevtik der Hieroglyphen.)

Eine Hermenevtik, die sowohl auf eine jede Art der Vorstellungen, als auf eine jede Art der Zeichen anwendbar ist, kann *hermeneutica universalis* genannt werden.

III. Auf die Verschiedenheit
des Grundes, aus welchem
eine Rede unverständlich ist.

Diese Unverständlichkeit ist aber,

- 1) entweder objectiv, sie liegt in
der Rede selbst; Auslegungs-
kunst in der engern Bedeutung;
- 2) oder subjectiv, der Grund liegt
nur in dem Leser oder Zuhörer;
diese Art kann Übersetzungskunst
in der weitem Bedeutung genannt
werden.
- 5) Verhältniß der Hermenevtik zu an-
dern Wissenschaften.

§. 11.

Die Hermenevtik ist, da sie die Be-
dingungen der Verständlichkeit einer Rede
enthält, ein Theil der angewendeten Logik.

Allgemeine philosophische
Auslegungskunst.

Einleitung.

1) Begriff der Wissenschaft,

§. 12.

Die allgemeine philosophische Hermeneutik (hermeneutica universalis,) ist eine Wissenschaft der philosophischen Regeln, nach welchen eine jede Rede überhaupt, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der gebrauchten Zeichen oder der mitgetheilten Vorstellungen, verständlich zu machen ist.

Sie ist entweder Auslegungskunst in der engeren Bedeutung, oder Übersetzungskunst, (§. 10.) Hier ist nur von der erstern die Rede. (Die Übersetzungskunst hat eine doppelte Aufgabe zu beantworten: 1) Welches ist der Sinn

des Originals? und: 2) Wie kann dieser Sinn am besten in einer andern Sprache wiedergegeben werden? Nur die erstere Aufgabe gehört eigentlich der Hermenevtik an. Die Übersetzungskunst enthält aber, was diesen erstern Theil betrifft, keine andern Regeln, als die Auslegungskunst in der engeren Bedeutung.)

2) Eintheilung derselben.

§. 13.

Die allgemeine philosophische Hermenevtik hat, so wie die Hermenevtik überhaupt, (§. 7. und 8.) einen theoretischen und einen praktischen Theil; in beyden aber theils die Regeln der grammatischen, theils die Regeln der logischen Auslegung zu ihrem Gegenstande.

3) Grundsätze der allgemeinen philosophischen Hermenevtik.

§. 14.

Formales Princip d. a. ph. Hermenevtik.

Eine jede Rede ist nach der Ab-

sicht des Redenden auszulegen. Denn: Auslegen heisst, eine Rede verständlich machen; verstehen aber heisst, wissen, was Einer will. (§. 5.)

Dieses Princip heisst das formale Princip der Auslegungskunst; weil in demselben die Absicht des Redenden, nicht ihrem Inhalte, (Gegenstande,) sondern allein ihrer Form nach, d. h. in wiefern sie überhaupt der Grund ist, wodurch eine Rede zu einer Rede wird, betrachtet wurde.

§. 15.

Materialies Princip d. a. ph. Hermenevtik.

Eine jede Rede ist nach den Gesetzen auszulegen, unter welchen die Absicht des Redenden steht. Denn da überhaupt die Absicht des Redenden das Princip der Auslegung ist, so muß auch diese Auslegung nach den Gesetzen geschehn, welchen diese Absicht selbst wiederum unterworfen ist.

§. 16.

Diese Gesetze können aber entweder formale, (logische,) oder materiale (theoretische oder praktische,) Gesetze seyn. Es ist daher eine jede Rede sowohl nach den Gesetzen des Denkens überhaupt, als nach den besondern theoretischen oder praktischen Gesetzen auszulegen, unter welchen der Gegenstand der Rede steht.

Dieser Grundsatz ist jedoch nicht unbedingt auf den einzelnen Fall anwendbar; denn der Redende kann auch etwas Gesetzwidriges gesagt haben.

§. 17.

Postulat der Hermenevtik.

Da eine Rede nur in so fern verständlich gemacht werden kann, als sie einen Verstand hat, dieses aber, (ob sie nemlich einen Verstand hat, oder nicht?) nur durch die zu versuchende Auslegung selbst ausgemittelt werden kann, so muß die

Hermenevtik, und mit ihr der Ausleger, von der Voraussetzung ausgehn, daß eine jede Rede, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist, für verständlich zu halten sey.

Zusatz. Aus diesem Postulate läßt sich noch die wichtige Folgerung ziehn, daß im zweifelhaften Falle diejenige Auslegung vorzuziehn ist, welche den Bedingungen der Verständlichkeit am besten entspricht. Mithin;

1) Im zweifelhaften Falle ist diejenige Auslegung vorzuziehn, nach welcher die Rede überhaupt einen Verstand hat. §. 14.

2) Im zweifelhaften Falle ist diejenige Auslegung vorzuziehn, welche am besten den Gesetzen entspricht, unter welchen die Absicht des Redenden steht. §. 15.

- 4) Bedingungen, unter welchen eine bestimmte in der Erfahrung gegebne Rede allein ausgelegt werden kann.

Anmerkung. Es ist hier ganz allein von logischen Bedingungen die Rede.

§. 18.

Eine bestimmte Rede kann 1) nur in so fern ausgelegt werden, als das Factum gewiß ist, von welchem der Ausleger ausgeht.

§. 19.

2) Nur in so fern, als die auszulegende Rede, (sowohl den gebrauchten Zeichen, als ihrem Inhalte nach,) auch überhaupt verstanden werden kann.

§. 20.

3) Nur in so fern, als die gebrauchten Zeichen nicht schon für sich verständlich sind.

Unverständlich ist:

- 1) Alles das, was gar nicht verstanden werden kann, was keinen Verstand hat. (Absolut-unverständlich.) Nimmt man das Wort in dieser Bedeutung, so muß eine jede Rede, die ausgelegt werden soll, verständlich seyn. §. 19.
- 2) Alles das, was nicht ohne Auslegung verstanden werden kann. (Relativ-unverständlich.) Nimmt man das Wort in dieser Bedeutung, so muß eine jede Rede, die ausgelegt werden soll, unverständlich seyn. §. 20.

Zusatz. Ob es übrigens eine Rede geben könne, die schlechthin verständlich ist, oder nicht? ist, so viel die Hermenevtik betrifft, eine ganz müßige Frage. Der Ausleger darf wenigstens nie von der bejahenden Meinung ausgehn.

§. 21.

Die Unverständlichkeit der gebrauch-

ten Zeichen hat aber ihren Grund entweder in der Beschaffenheit dieser Zeichen für sich betrachtet, oder in dem Verhältnisse, worinne sie zu der Absicht des Redenden stehn.

Die grammatische Auslegung hat die erstere Art der Unverständlichkeit, die logische die letztere zu ihrem Gegenstande. — Einige ältere Schriftsteller über Hermenevtik des Rechts, die jene Eintheilung §. 21. fälschlich übersahen, wollten die interpretatio juris extensiva und restrictiva, da diese nicht auf einer Unverständlichkeit der gebrauchten Zeichen für sich betrachtet beruhe, gar nicht als Arten der Auslegung gelten lassen.

Erster Abschnitt.

Theoretischer Theil.

Erstes Kapitel.

Theorie der grammatischen Auslegung.

1) Gegenstand der grammatischen Auslegung.

§. 22.

Der Zweck der grammatischen Auslegung ist, die Unverständlichkeit einer Rede für sich betrachtet, durch die Bedeutung der gebrauchten Zeichen, diese ebenfalls für sich betrachtet, zu heben. §. 5.

Für sich betrachtet, heist in beyden Fällen: ohne Rücksicht auf die bestimmte Absicht, die der Redende bey dieser Rede hatte.

§. 25.

Die gebrauchten Zeichen können 1) entweder unmittelbare, oder mittelbare Zeichen seyn; die letztern bezeichnen eine Vorstellung nur, indem sie die Zeichen eines andern Zeichen sind. (So gehört z. B. die Buchstabenschrift zu der letztern Klasse.)

Diese Eintheilung hat jedoch auf die Theorie selbst keinen weitem Einfluß. Bey der letztern Art der Zeichen verdoppeln sich nur die möglichen Ursachen der Unverständlichkeit.

§. 24.

Die gebrauchten Zeichen können 2) entweder natürliche oder willkürliche Zeichen seyn. Sie sind das erstere, wenn die Verbindung zwischen dem Zeichen und dem Bezeichneten auf Naturgesetzen beruht, (und mithin physisch nothwendig ist;) sie sind das letztere, wenn diese Ver-

bindung bloß auf einer Handlung der Willkür beruht, (und mithin willkürlich ist.)

Es ist daher eine doppelte Art von natürlichen Zeichen denkbar:

- 1) Entweder ist das Zeichen Ursache der Vorstellung; — dieser Fall tritt ein, wenn das Zeichen ein Bild des vorzustellenden Gegenstandes ist.
- 2) Oder die Vorstellung ist die physische Ursache des bestimmten Zeichens; so wie etwa die Gefühle die Ursache der Töne, und die Musik die Sprache des Gefühls ist. Jedoch ist dieses hier, wo von Zeichen der Vorstellungen die Rede ist, nur ein denkbarer, und nicht ein wirklicher Fall.

§. 25.

Nur willkürliche Zeichen können aber ein Gegenstand der Auslegung seyn.

Denn da sich die natürlichen Zeichen, in so fern sie natürliche Zeichen sind, nicht von der Sache selbst unterscheiden lassen, so würde die Auslegung nicht den Zeichen, sondern der Sache selbst gelten. §. 3.

Es kann Zeichen geben, die natürlich und willkürlich zugleich sind; z. B. Worte, die declamirt, d. h. zweckmäßig ausgesprochen werden. In einem solchen Falle ist das Natürliche in diesen Zeichen ein Hauptmittel, um die willkürliche Bedeutung derselben zu entdecken.

Zusatz. Unter einem Worte wird daher in der Folge nur ein willkürliches Zeichen für gewisse Vorstellungen verstanden werden.

2) Grundsätze der grammatischen Auslegung.

§ 26.

Formales Princip.

Eine jede für sich unverständliche Rede

§. 22.

§. 22. ist auszulegen nach der Bedeutung, die der Redende mit den gebrauchten Worten verband.

Diese Formel ist eine Folgerung aus dem formalen Principe der Auslegungskunst überhaupt, §. 14. angewendet auf den Begriff der grammatischen Auslegung.

§. 27.

Materiales Princip.

Die Worte einer Rede sind auszulegen nach den Gesetzen, unter welchen diese Worte sowohl überhaupt, als auch, in wie fern sie Theile einer Rede sind, stehn.

Der Inbegriff der Regeln, unter welchen Worte überhaupt, d. h. als Theile einer Sprache stehn, wird Grammatik genannt. Übrigens ist dieses Princip, eben so, wie das vorige, aus dem materialen Principe der Auslegungskunst überhaupt abgeleitet. §. 15.

- 3) Bedingungen, unter welchen die grammatische Auslegung einer gegebenen Rede allein möglich ist.

§. 28.

Eine bestimmte Rede kann 1) nur in so fern ausgelegt werden, als die Zeichen, welche erklärt werden sollen, von dem Redenden wirklich gebraucht worden sind.

§. 18.

Der Inbegriff der Regeln, nach welchen die Authenticität der von dem Redenden gebrauchten Zeichen zu untersuchen und herzustellen ist, wird die Kritik genannt. Diese Kunst ist nicht ein Theil, sondern eine vorläufige Bedingung der Hermenevtik; so wie umgekehrt auch diese als eine Hilfswissenschaft der Kritik betrachtet werden kann.

§. 29.

- 2) Nur in so fern, als die gebrauch-

ten Zeichen an sich einen Verstand haben.

§. 19.

Im zweifelhaften Falle muß der Ausleger jederzeit von dieser Voraussetzung ausgehn §. 17.; (und überhaupt soll der Mensch, dieses beyläufig zu erinnern, in Allem, was ihn umgiebt, Zeichen, Symbole, Worte ahnden!)

§. 50.

- 3) Nur in so fern, als die gebrauchten Zeichen relativ unverständlich sind. §. 20.

Die gebrauchten Zeichen sind unverständlich:

- 1) entweder einzeln betrachtet, oder in Beziehung auf die Verbindung, worinne sie mit einander stehn; z. B. wenn die Interpunction fehlt, wenn die Ordnung der Worte ungewöhnlich ist etc,
- 2) entweder weil sie undeutlich oder weil sie vieldeutig sind.

a) Sie sind undeutlich, wenn sie gar nicht ohne eine Auslegung verstanden werden können. Diese Undeutlichkeit geht entweder auf die ganze Gattung, z. B. bey Chiffren, deren Schlüssel unbekannt ist, oder nur auf einzelne Zeichen, z. B. wenn die Worte neu, veraltet, fremd, ausgestrichen oder abgekürzt sind.

b) Sie sind vieldeutig, wenn sie mehrere Bedeutungen haben. Diese Vieldeutigkeit liegt aber:

- 1) entweder in den Worten selbst, (einzeln oder im Zusammenhange betrachtet;)
- 2) oder in dem Gegenstande, auf welchen sie in der Erfahrung angewendet wer-

den sollen. Z. B. Es verspricht Einer seine Tochter einem Andern zur Frau; er hat aber mehrere Töchter. Man kann diese Art der Vieldeutigkeit, Unbestimmtheit nennen. Durch die Regeln der grammatischen Auslegung kann sie nur selten gehoben werden.

Übrigens werden nach der letztern hier gemachten Eintheilung die Regeln der grammatischen Auslegung in den folgenden §. §. vorzutragen seyn. Die erstere Eintheilung ist deswegen in der Folge weiter nicht berücksichtigt worden, weil, die Unverständlichkeit mag in einem einzelnen Worte, oder in ihrer gegenseitigen Verbindung liegen, dieselben Regeln zu beobachten sind.

Erste Abtheilung.

Regeln, nach welchen die Undeutlichkeit der gebrauchten Worte zu heben ist.

§. 31.

Die vorliegende Aufgabe kann auch so ausgedrückt werden: Wie läßt sich der Sinn einer Sprache finden? Denn betrachtet man Worte als Mittel der Gedanken - Mittheilung überhaupt, wie dieses hier der Fall ist, §. 27., so werden sie nicht als Theile einer Rede, sondern als Theile einer Sprache in Erwägung gezogen.

§. 32.

Die Sprache, welche ausgelegt werden soll, kann aber entweder überhaupt, oder nur in einzelnen Theilen unverständlich seyn, und es ist mithin entweder der Sinn der Sprache überhaupt, (denn der Sprache, als einem Ganzen, kann eben so, wie der Rede, ein Sinn beygelegt werden,) oder

nur die Bedeutung einzelner Worte zu finden.

§. 33.

In dem erstern Falle, wenn die Sprache überhaupt unverständlich ist, findet gar keine grammatische Auslegung statt, da hier die gebrauchten Zeichen für sich betrachtet ohne Bedeutung sind, und mithin eben so wenig einander gegenseitig zur Erläuterung dienen können.

Sondern in diesem Falle kann die Auslegung nur

- 1) entweder authentisch geschehen. Der, welcher die unbekannte Sprache redet, ist aber
- a) entweder zugleich einer andern Sprache mächtig, in welcher er von den Zuhörern verstanden werden kann. Alsdann verwaltet er blos das Geschäft eines Übersetzers.

- b) oder nicht; alsdann kann er sich nur durch natürliche Zeichen dem Zuhörer verständlich machen. (Hieraus erklärt sich theils die Möglichkeit des Verkehrs zwischen Völkern, die eine gegenseitig unbekannte Sprache reden, theils der Ursprung der Sprachen selbst. Diese natürliche Bezeichnung der Vorstellungen ist nun allerdings ein Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Allein da diese nicht sowohl die Auslegung einer Rede, als die Bezeichnung der Vorstellungen selbst angehn, so wurde oben §. 6. die authentische Auslegung von der Hermeneutik mit Recht ausgeschlossen.)
- a) oder logisch. Hier kann aber wiederum,

- a) entweder der anderweit bekannte Sinn der Rede zur Deutung der gebrauchten Zeichen angewendet,
- b) oder den Sprachzeichen hypothetisch eine bestimmte Bedeutung untergelegt werden; die, in wie fern dadurch die Rede einen bestimmten, besonders ihrem anderweit bekannten Zwecke entsprechenden Sinn enthält oder nicht, bestätigt oder widerlegt wird. Dieses Verfahren, das ganz dem Verfahren der Naturforscher bey ihren Experimenten gleicht, findet vorzüglich bey der Deutung der Chiffern statt.

§. 54.

In dem zweyten Falle, wenn die Sprache des Redenden nur in einzelnen Theilen

unverständlich ist, hat der Ausleger 1) auf die unmittelbare Erklärung Rücksicht zu nehmen, die der Redende selbst von den gebrauchten Worten gab. Denn da der Zweck der Auslegung der ist, zu wissen, was der Redende will, §. 5., so folgt, daß ein Jeder der beste Ausleger seiner eignen Worte ist. (Quilibet est optimus verborum suorum interpres!)

Diese authentische Auslegung geschieht aber:

1) entweder durch Worte, z. B. durch eine Definition, oder dadurch, daß ein gewisses Wort an einer andern Stelle mit einem andern und für sich verständlichen Ausdrucke vertauscht wird. Interpretatio ex dictis alio loco. (Man wende nicht ein, daß in diesem Falle überhaupt keine Auslegung nöthig sey. §. 31. Denn der Ausdruck für sich betrachtet, bleibt dennoch unverständlich.)

2) oder durch die That, (interpretatio ab effectu.) z. B. die geschehene Erfüllung eines Vertrages, ist ein Mittel, seinen Sinn zu bestimmen.

Ausnahmen von der im §. aufgestellten Regel: quilibet etc. werden übrigens an einem andern Orte vorkommen.

§. 55.

Der Ausleger hat in diesem Falle 2) die Bedeutung der gebrauchten Worte mittelbar, d. h. durch Schlüfse auszumitteln, welche theils 1) von den formalen, (logischen,) theils 2) von den materialen Gesetzen zu entlehnen sind, unter welchen die Bedeutung dieser Worte steht. §. 28. u. 18.

§. 36.

Der Ausleger hat daher 1) theils auf den Zusammenhang der Rede, (interpretatio ex antecedentibus et subsequentibus,) theils auf die Analogie der Sprache über-

haupt, in welcher die Rede abgefaßt ist, Rücksicht zu nehmen.

§. 37.

Er hat 2) die Bedeutung der gebrauchten Worte nach dem Gegenstande der Rede überhaupt, nach der besondern Beschaffenheit, z. B. nach dem Stande des Redenden, und nach den Umständen der Zeit und des Orts, unter welchen diese Worte gebraucht worden sind, auszulegen.

Bey der Anwendung dieser Regel dürfen leicht die grammatische und die logische Auslegung in einander laufen. Der Theorie nach sind sie auch in diesem Falle dadurch scharf genug unterschieden, daß alle diese Gesichtspuncte §. 36. für den grammatischen Ausleger nur in so fern gehören, als sie ihm, abgesehn von der bestimmten Absicht des Redenden, gegeben sind.

Zweyte Abtheilung.

Regeln, nach welchen die Vieldeutigkeit der gebrauchten Worte für den einzelnen Fall zu bestimmen ist.

§. 38.

Die Vieldeutigkeit, die in den Worten selbst liegt, §. 31. beruht 1) entweder auf einem subjectiven Grunde; d. h. es kann ein und ebendasselbe Wort eine andere Bedeutung nach dem gemeinen, eine andere Bedeutung nach dem besondern Sprachgebrauche des Redenden haben.

Zusatz. Ob es jedoch einen solchen gemeinen Sprachgebrauch gebe, und wie derselbe nur möglich sey? ist eine Frage, die schon von den ältern Philosophen aufgeworfen wurde. Vergl. Quintil. Institut. Orat. VII, 9. und A. Gell. Noct. Att. XI, 2. — Der Grund, warum man diese Möglichkeit bezweifelt, liegt darinne, daß theils die Bedeutung nicht nothwendig an den

Worten haftet, (Verba valent, sicut nuntii!) theils ein gemeiner Sprachgebrauch eben so wenig denkbar zu seyn scheint, als eine Übereinstimmung der Vorstellungsarten. Allein so wie der erstere Grund nur so viel beweist, daß es außer dem gemeinen Sprachgebrauche auch einen besondern geben könne, so steht dem zweyten die Identität der Vernunft in allen Menschen entgegen. Ein gemeiner Sprachgebrauch ist deswegen denkbar, weil er nicht durch die Willkühr eines Individuums, sondern durch die un verabredete Übereinstimmung aller, gebildet wird, und mithin nur als ein Product der Vernunft an sich, woraus allein jene Übereinstimmung erklärbar ist, betrachtet werden kann. (Zur Erläuterung kann das dienen, was Rousseau über die Entstehung des Gemeinwillens aus dem Willen der einzelnen Staatsbürger sagt.) Daher ist

auch das Studium des gemeinen Sprachgebrauchs ein Studium der Vernunft selbst etc.

§. 39.

Der Ausleger hat über die Worte jederzeit nach dem eigenthümlichen Sprachgebrauche des Redenden zu erklären. Denn er soll zeigen, was der Redende wirklich sagen wollte. §. 39.

§. 40.

Jedoch muß der Ausleger von der Voraussetzung ausgehn, daß der Redende, solange nicht das Gegentheil erwiesen werden kann, bey dem gemeinen Sprachgebrauche geblieben sey. Denn da die Beobachtung des gemeinen Sprachgebrauches die Bedingung der Leichtverständlichkeit ist, so muß man annehmen, daß der Redende, in wie fern er seine Gedanken andern mittheilen wollte, dieser Bedingung entsprochen habe. §. 27. 28.

Jedoch läßt diese Regel den Beweis des Gegentheils zu. §. 18.

§. 41.

Die Vieldeutigkeit, die in den Worten selbst liegt, beruht auf einem objectiven Grunde, d. h. es kann ein und eben dasselbe Wort von denselben Personen in mehr als einer Bedeutung gebraucht werden. Diese verschiedenen Bedeutungen sind aber entweder einander coordinirt, oder subordinirt. Sie sind einander coordinirt, wenn die eine nicht von der andern abgeleitet ist; in dem entgegengesetzten Falle sind sie einander subordinirt.

Hat ein Wort mehrere Bedeutungen von der letztern Art, so ist die eine die ursprüngliche, die andere die abgeleitete. (Eine Art der letztern sind die Tropen.)

§. 42.

Sind die Bedeutungen eines vieldeutigen

tigen Wortes einander coordinirt, so hat der Ausleger in der Regel diejenige zu wählen, welche dem Gegenstande der Rede am meisten entspricht. §. 28.

Diese Regel leidet dann eine Ausnahme, wenn das Wort theils eine allgemeine, theils eine besondere Bedeutung hat, und man nicht annehmen kann, daß die letztere dem Redenden bekannt war. §. 3.

§. 45.

Sind die Bedeutungen eines vieldeutigen Wortes einander subordinirt, so muß der Ausleger von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes ausgehn, in wie fern nicht der Gegenstand der Rede eine Ausnahme zu machen gebietet.

Der Beweis dieser Regel ist derselbe, der oben §. 41. in einem ähnlichen Falle gegeben wurde. Hierzu kommt

noch der subjective Grund, dafs der Ausleger auf diese Weise die wahre Bedeutung der Worte am leichtesten finden kann. Besonders gilt auch diese Regel von den Tropen, die ohne die dringendsten Gründe um so weniger angenommen werden dürfen, da hier offenbar Zweck und Mittel in Widerspruch gesetzt werden, sobald man sie ohne Grund in die Rede legt.

Zweytes Kapitel.

Theorie der logischen Auslegung.

- 1) Gegenstand der logischen Auslegung.

§. 44.

Der Zweck der logischen Auslegung ist, eine Rede, die im Verhältnisse zu der bestimmten Absicht des Redenden unverständlich ist, aus dieser Absichtselbst verständlich zu machen.

Es unterscheidet sich daher die logische Auslegung von der grammatischen in einer doppelten Rücksicht:

- 1) Der Gegenstand der letztern ist die Unverständlichkeit der gebrauchten Zeichen für sich betrachtet §. 23., der Gegenstand der erstern aber die Unverständlichkeit einer Rede in Beziehung auf die Absicht des Redenden. (Eine in der erstern Rücksicht

unverständliche Rede ist jederzeit auch in der andern Rücksicht unverständlich; nicht so umgekehrt.)

- 2) Der grammatische Ausleger bleibt bey der Bedeutung der gebrauchten Zeichen für sich stehn, (sein Verfahren ist synthetisch, indem er aus den einzelnen Worten das Ganze, den Sinn der Rede, zusammensetzt;) der logische geht von der Absicht aus, die der Redende bey dieser Rede hatte, (sein Verfahren ist analytisch, er bestimmt durch den Sinn des Ganzen die Bedeutung der einzelnen Theile.)

Zusatz. Die Absicht des Redenden ist das, was der Redende durch die Rede wirklich ausdrücken wollte. (Mens orationis.) Der Grund der Rede, (ratio orationis,) ist das, was

den Redenden zu dieser Absicht bestimmte. In der Regel muß man nun annehmen, daß die Absicht des Redenden mit dem Grunde, wodurch er zu dieser Rede bestimmt wurde, übereinkomme §. 17.; und daher werden auch in der Folge beyde Worte: Absicht und Grund der Rede, abwechselnd gebraucht werden. Sollte jedoch in einem bestimmten Falle die erklärte Absicht des Redenden mit dem Grunde der Rede nicht übereinstimmen, so ist zwar nur die Absicht des Redenden, und nicht der Grund der Rede das Princip der Auslegung §. 3.; auf die Regeln der Auslegung aber hat diese Verschiedenheit der Fälle keinen weitem Einfluß.

- 2) Grundsätze der logischen Auslegung.

§. 45.

Formales Princip d. l. A.

Eine jede im Verhältnisse zu der Ab-

sicht des Redenden unverständliche Rede ist auszulegen nach der Absicht, die der Redende mit dieser Rede überhaupt hatte.

§. 46.

Materialies Princip d. 1. A.

Eine jede im Verhältnisse zu der Absicht des Redenden unverständliche Rede ist auszulegen nach den Gesetzen, unter welchen die Absicht des Redenden für sich betrachtet steht.

Beide Principien ergeben sich aus den Grundsätzen der Auslegungskunst überhaupt, diese angewendet auf den Begriff der logischen Auslegung.

3) Bedingungen, unter welchen die logische Auslegung einer gegebenen Rede allein möglich ist.

§. 47.

Eine logische Auslegung findet 1) nur unter der Bedingung statt, daß die Absicht, die der Redende gehabt hat, gewiß ist. §. 18.

Es kann aber die Absicht des Redenden erkannt werden:

1) entweder unmittelbar, aus der eignen Erklärung des Redenden, Vgl. §. 44. Zus.

2) oder mittelbar, durch Schlüsse. Diese können entlehnt werden:

a) von dem Gegenstande der Rede, in wie fern sich dieser durch die grammatische Auslegung bestimmen läßt.

b) von der besondern Beschaffenheit des Redenden, mithin:

α) entweder von seinen Gesinnungen, seiner Denkart etc. (a qualitate interna.)

β) oder von seinem Stande, Range etc. (a qualitate externa.)

- c) von den Umständen der Zeit und des Orts, unter welchen der Redende sprach.

§. 48.

Eine logische Auslegung findet 2) nur unter der Bedingung statt, daß der Wortverstand und die Absicht des Redenden einander nicht schlechthin widersprechen.

§. 19.

Zusatz. Die im §. aufgestellte Regel leidet dann eine Ausnahme, wenn jener Widerstreit absichtlich ist. Eine solche Rede, in welcher der Wortverstand und die Absicht des Redenden absichtlich einander widerstreiten, (man kann sie Allegorie in der weitern Bedeutung nennen,) kann allerdings durch die Absicht des Redenden erläutert werden. Nie darf aber der Ausleger eine Rede allegorisch erklären §. 17., außer

- 1) wenn ihn die sonst bekannte Absicht des Redenden dazu berechtigt; oder
- 2) wenn, ohne eine solche Auslegung eine Rede unverständlich seyn würde.

§. 49.

Eine logische Auslegung findet 3) nur unter der Bedingung statt, daß eine Rede in Beziehung auf die Absicht des Redenden unverständlich ist, d. h. einer Auslegung bedarf. §. 20.

§. 50.

Diese Unverständlichkeit der Rede (§. 49.) liegt aber entweder in der Qualität oder in der Quantität der auf den Wortverstand bezogenen Absicht der Rede.

Es liegt diese Unverständlichkeit der Rede:

- 1) entweder in dem Verhältnisse, worinne der Wortverstand zur

Qualität der Absicht steht; mithin darinne, daß der Wortverstand nicht der Qualität der Absicht entspricht;

2) oder in dem Verhältnisse, worinne der Wortverstand zur Quantität der Absicht steht, und mithin darinne, daß der Wortverstand nicht dieser Quantität entspricht. In diesem Falle aber kann der Wortverstand

a) entweder beschränkter,

b) oder umfassender seyn, als die Absicht des Redenden,

§. 51.

Die logische Auslegung ist daher entweder eine qualitative oder eine quantitative Auslegung. Die erstere ist bestimmt, eine in Beziehung auf die Qualität der den Redenden bestimmenden Absicht unverständliche Rede durch die qualitati-

ve Beschaffenheit dieser Absicht verständlich zu machen; die letztere dazu, eine in Beziehung auf die Quantität der Absicht unverständliche Rede aus der quantitativen Beschaffenheit dieser Absicht zu erklären. Es ist diese letztere Auslegungsart wiederum in die ausdehnende und einschränkende einzutheilen, je nachdem dadurch der Wortverstand der Rede erweitert oder beschränkt wird.

Die gewöhnliche Eintheilung der Auslegung in die *interpretationem declarativam, extensivam et restrictivam*, ist schon als Trichotomie fehlerhaft. Außerdem aber, und wenn man die *interpretatio declarativa*, als eine Art der *interpr. quantitativae*, von dem Falle versteht, wo die Quantität des Wortverstandes und der Absicht des Redenden mit einander übereinstimmen, ist in jener Eintheilung die so bestimmte *interpretatio declarativa*

gar keine Art der Auslegung. Denn im Falle, daß die genannte Übereinstimmung eintritt, ist die Rede, in Beziehung auf die Quantität der Absicht betrachtet, schon für sich und ohne Auslegung verständlich. — Uebrigens ergibt sich aus der im §. aufgestellten Eintheilung die in diesem Kapitel zu befolgende Ordnung.

Zusatz. Die *interpretatio restrictiva* ist wohl von der *interpretatione stricta* zu unterscheiden; denn diese letztere ist die Auslegung einer Rede nach dem bloßen Wortverstande, ohne Rücksicht auf die Absicht des Redenden; mit einem Worte, es ist die wörtliche Auslegung.

Erste Abtheilung.

Regeln für die qualitative Auslegung.

1) Gegenstand der qualitativen logischen Auslegung.

§. 52.

Der Zweck der qualitativen logischen Auslegung ist, die Unverständlichkeit zu heben, die in einer Rede im Verhältnisse zu der Qualität der Absicht, die der Redende bey dieser Rede überhaupt hatte, liegt.

Es wird hier also jederzeit vorausgesetzt, daß die Rede ihrer Quantität nach, (sey es nun, für sich, oder zu Folge einer quantitativen Auslegung,) mit der Quantität der Absicht, die der Redende bey dieser Rede hatte, übereinstimmt; und daß nur der Inhalt dieser quantitativ-verständlichen Rede in Beziehung auf die Absicht des Redenden unverständlich ist.

a) Grundsätze der qualitativen logischen Auslegung.

§. 53.

Formales Princip.

Eine jede, in Beziehung auf die Qualität der den Redenden bestimmenden Absicht, unverständliche Rede ist nach der qualitativen Beschaffenheit dieser Absicht auszulegen. §. 45.

§. 54.

Materiales Princip.

Eine jede in dieser Rücksicht unverständliche Rede ist auszulegen nach den Gesetzen, unter welchen die Absicht des Redenden, in Beziehung auf ihre Qualität, steht. §. 46.

Da jedoch der Redende auch etwas Gesetzwidriges gesagt haben kann, so ist der Sinn dieses Grundsatzes nur der, daß theils im zweifelhaften Falle eine diesem Grundsatz entsprechende

Auslegung vorzuziehen ist, theils eine jede Abweichung von jenen Gesetzen durch die Auslegung möglichst beschränkt werden muß.

§. 55.

Diese Gesetze können aber entweder formale (logische) oder materiale Gesetze seyn. Für die allgemeine Auslegungskunst gehören nur die erstern, nach welchen eine jede Rede so auszulegen ist, daß sie keinen Widerspruch enthält.

Ein solcher Widerspruch kann aber:

- I) entweder in der Rede für sich betrachtet liegen;
- II) oder die Rede kann mit andern Erklärungen derselben Person über denselben Gegenstand im Widerspruche stehn. Wenn diese letztere Art des Widerspruchs durch die Auslegung nicht gehö-

ben., sondern nur beschränkt werden kann, so fragt sich: Welche von beyden Erklärungen als die Regel zu betrachten ist, womit die andere in Übereinstimmung gesetzt werden soll? Der Grund, die eine Rede zum Principe der Auslegung für die andere zu machen, kann aber:

A) entweder in der Beschaffenheit dieser Erklärungen für sich betrachtet liegen; und zwar,

- 1) in ihrer formalen Beschaffenheit. Wenn (nach den Gesetzen der Logik) die eine Rede allgemein, die andere aber nur eine Anwendung oder Einschränkung der erstern ist,

ist, so ist diese erstere als Regel zu betrachten, womit die andere durch die Auslegung möglichst in Übereinstimmung zu setzen ist.

- 2) in ihrer materialen Beschaffenheit. Wenn nach den Gesetzen, unter welchen der Gegenstand der Rede steht, nur die eine Erklärung entweder überhaupt als gültig, oder nur als allgemein gültig betrachtet werden kann, so ist die andere darnach möglichst zu beschränken. (Im Collisionsfalle geht jedoch die erstere Regel der andern vor. §. 54.

B) oder in dem gegenseitigen Verhältniße, worinne diese

Erklärungen zu einander stehen. Dieses Verhältnifs kann daher:

- 1) entweder ein Zeitverhältnifs seyn. In dieser Rücksicht ist die spätere Erklärung nach der frühern auszulegen; da eine Veränderung nie vermuthet werden kann. (Jedoch eben aus diesem Grunde ergibt sich, daß diese Regel nur in Ermangelung der übrigen angewendet werden kann.)
- 2) oder ein materiales Verhältnifs. Wenn das eine Urtheil die Bedingung der Möglichkeit des andern enthält, so ist das erstere eine Regel der Auslegung für das letztere. Daher ist:

- a) das Prädicat mit seinem Subjecte, die Nebenabsicht mit der Hauptabsicht in Übereinstimmung zu setzen; (Accessorium sequitur suum principale.)
- b) die Folge mit ihrem Grunde, die Mittel mit ihrem Zwecke;
- c) die Theile mit dem Ganzen.

3) Bedingungen, unter welchen eine qualitative logische Auslegung in einem gegebenen Falle allein möglich ist.

§. 56.

Eine qualitative logische Auslegung einer gegebenen Rede findet insbesondere nur dann statt, wenn 1) die Rede mit der Qualität der den Redenden bestimmenden

Absicht nicht im Widerspruche steht.
§. 48.

Dieser Widerspruch ist:

- 1) entweder ein indirecter Widerspruch, wenn gewisse Theile der Rede überflüssig, mithin aus der Absicht des Redenden nicht erklärbar sind;
- 2) oder ein directer, wenn der Redende bestimmt etwas anders gesagt hat, als er sagen wollte.

Im Zweifel darf jedoch weder ein Widerspruch der einen, noch der andern Art angenommen werden. §. 17.

§. 57.

2) Nur unter der Bedingung, daß der Wortverstand der Rede in Beziehung auf die Qualität der Absicht des Redenden unverständlich ist. §. 49.

Die Unverständlichkeit der Rede kann

zwar in diesem Falle allererst durch die Vergleichung der Worte mit der Absicht des Redenden überhaupt erkannt werden; allein sie muß zugleich in den Worten selbst und für sich betrachtet liegen; weil sonst Beydes, Worte und Absicht, mit einander im Widerspruche stehn, und mithin gar keine Auslegung möglich seyn würde.
§. 56.

Zweyte Abtheilung.

Regeln für die quantitative logische Auslegung.

1) Gegenstand dieser Auslegungs-Art.

§. 58.

Der Zweck der quantitativen logischen Auslegung ist, die Unverständlichkeit zu heben, die in einer Rede im Verhältnisse zu der Quantität der den Redenden bestimmenden Absicht liegt.

Zusatz. Soll also eine solche Auslegung statt finden, so muß jederzeit ein Widerstreit zwischen der Quantität der Rede für sich betrachtet, und zwischen der Quantität der gegebenen Absicht des Redenden eintreten. Es gehören daher zu dieser Auslegungsart, (und zu der Auslegung in der eigentlichen Bedeutung des Wortes überhaupt, §. 3.) keinesweges folgende Fälle:

D) Wenn aus einer Rede die darinne enthaltenen Folgerungen abgeleitet werden. Die Erklärung einer Rede steht in so fern unter den Grundsätzen der Logik von den Schlüssen. Diese Grundsätze sind aber:

1) entweder formale, welche auf dem Satze des Widerspruchs beruhn, und für die Verstandes- und Vernunft-Schlüsse gelten. Z. B. Wer den Zweck will, will auch die Mittel, die zu diesem Zwecke führen; und negativ. — Wer einen gewissen Zweck zu verfolgen berechtigt ist, darf sich auch der dazu führenden Mittel bedienen; und negativ. — Was von der Gattung gilt, gilt auch von den Arten dieser Gattung. — Was

von einer Art nicht gilt, gilt auch von der Gattung nicht, unter welcher diese Art enthalten ist. — Von der Wahrheit eines Satzes läßt sich auf die Wahrheit seines Gegentheiles (contrarie oppositi) schließen. u, s, w.

2) oder materiale; (die Beantwortung des Einwurfes, wie diese Gesetze in die Logik gehören können? würde hier zu weit führen;) die Gesetze der Analogie und der Induction.

a) Die Formel des erstern ist:
Wenn zwey Fälle oder Gegenstände in mehreren Puncten einander gleich oder ungleich sind, so sind sie es in allen.

b) Die Formel des letztern ist:
Das, was von mehreren Arten einer Gattung gilt, gilt von der ganzen Gattung.

II) Wenn die erklärte Absicht des Redenden selbst entweder eingeschränkt, oder ausgedehnt wird. (In beyden Fällen — I. und II. — gilt die Erklärung nur dem Gegenstande der Rede für sich betrachtet. §. 3. Da sich jedoch in dem IIten Falle die Erklärung auf die Absicht des Redenden, und mithin auf das Princip der Auslegung bezieht, so wird auch diese Ausdehnung oder Beschränkung der Absicht des Redenden mittelbar eine quantitative Auslegung der Rede zur Folge haben.) Die Gesetze, nach welchen der Erklärer hierbey zu verfahren hat, können,

da die Quantität der Absicht von ihrer Qualität abhängt, keine andern, als die oben §. 55. angegebenen seyn. Vgl. §. 65.

2) Grundsätze der quantitativen logischen Auslegung.

a) Allgemeine.

§. 59.

Eine jede in Beziehung auf die Quantität der den Redenden bestimmenden Absicht unverständliche Rede ist auszulegen nach der quantitativen Beschaffenheit dieser Absicht, und mithin nach den Gesetzen, unter welchen die Quantität der Absicht steht. §. 45. und 46.

b) Besondere.

§. 60.

1) Für die ausdehnende Auslegung.

Wenn die Absicht des Redenden allgemeiner ist, als der Wortverstand der Rede, so ist dieser auf alles das auszudehnen,

was unter der Absicht des Redenden enthalten ist.

§. 61.

2) Für die beschränkende Auslegung.

Wenn die Absicht des Redenden beschränkter ist, als der Wortverstand der Rede, so ist dieser nach jener Absicht zu beschränken.

Beyde Regeln §. 60. und 61. ergeben sich aus dem allgemeinen Grundsatz der quantitativen Auslegung §. 59., diesen angewendet auf den Begriff der ausdehnenden und beschränkenden Auslegung.

3) Bedingungen, unter welchen eine quantitative logische Auslegung einer gegebenen Rede allein möglich ist.

§. 62.

Eine quantitative logische Auslegung einer gegebenen Rede findet 1) nur unter der Bedingung statt, daß die Absicht des

Redenden erweislich den darunter zu subsumirenden Fall entweder unter sich begreift oder ausschließt. §. 47.

Mithin:

- 1) zur ausdehnenden Auslegung einer Rede ist nicht eine bloße Ähnlichkeit des Grundes für einen gewissen Fall hinreichend; sondern die Fälle, auf welche eine gewisse Rede ausgedehnt werden soll, müssen in Beziehung auf die Absicht des Redenden identisch seyn,
- 2) Zur einschränkenden Auslegung ist es keinesweges hinreichend, wenn der Grund, der den Redenden bestimmte, in einem gewissen Falle nicht vollkommen eintritt, oder einzutreten scheint.

Zusatz. Hypothetisch tritt hier vorzüglich die Schwierigkeit ein, daß eine

Rede oft mehrere Gründe zugleich haben kann. Alsdann ist zu unterscheiden: ob ein Jeder derselben für sich zureichend ist, oder nicht? und im letztern Falle wiederum: ob der eine ein Haupt- der andere nur ein Neben-Grund ist? oder ob sie nur in Verbindung mit einander zureichten, den Redenden zu dieser Rede zu bestimmen? Hieraus entstehn nun folgende Regeln:

- I) Sind die verschiedenen Gründe insgesamt Hauptgründe, so ist ein einziger derselben hinreichend, die Rede entweder auszudehnen, oder zu beschränken,
- II) Ist der eine Grund ein Haupt- der andere ein Neben-Grund, so wird der erstere, nicht aber der letztere, allein zur Ausdehnung oder Einschränkung einer Rede hinreichen. Jedoch wird die

Pichtigkeit der quantitativen Auslegung dadurch noch mehr bekräftigt, wenn sie aus dem Nebengrunde zugleich hervorgeht.

III) Wenn mehrere Gründe nur zusammen den Redenden bestimmen, so kann auch eine quantitative Auslegung nur dann geschehen, wenn sie durch alle diese Gründe zusammengenommen gerechtfertigt wird.

§. 63.

a) Nur unter der Bedingung, daß die Rede nicht mit der quantitativen Beschaffenheit der den Redenden bestimmenden Absicht im Widerspruche steht. §. 48.

§. 64.

Also a) nur in so fern, als der Wortverstand der Rede für sich betrachtet, mit

der Quantität der Absicht nicht ausdrücklich im Widerspruche steht. (§. 44. Zusatz.)

D. h. die Ausdehnung oder Einschränkung der Rede darf von dem Redenden nicht ausdrücklich verboten seyn. — Hingegen ein stillschweigender Widerspruch liegt dieser Auslegung jederzeit zum Grunde; daher die Unsicherheit derselben.

§. 65.

b) Nur in so fern, als eine quantitative Auslegung nicht mit dem durch die Qualität der Absicht bestimmten Sinne der Rede im Widerspruche steht. (§. 58. Zusatz gegen das Ende.)

Es findet mithin weder eine ausdehnende noch eine einschränkende Auslegung statt; wenn eine gewisse Rede

1) entweder nach logischen Gesetzen wörtlich zu verstehen ist;

d. h. wenn sie durch eine quantitative Auslegung:

- a) entweder mit sich selbst,
- b) oder mit einer andern Rede in Widerspruch versetzt würde, d. h. wenn dadurch eine Ausnahme zur Regel, oder eine Regel zur Ausnahme gemacht würde. §. 55.
- 2) oder nach materialen Gesetzen, ein Fall, dessen nähere Bestimmung jedoch nicht für die allgemeine Hermenevtik gehört.

Zusatz. Hingegen ist eine quantitative Auslegung einer gegebenen Rede sogar logisch nothwendig, wenn die Rede sonst mit dem oben §. 54. und 55. aufgestellten Grundsätze im Widerspruche stehn würde.

§. 66.

§ 66.

Endlich 3) ist eine quantitative logische Auslegung nur in so fern anwendbar, als der Wortverstand mit der Quantität der den Redenden bestimmenden Absicht nicht in Übereinstimmung steht. §. 49.

Da also eine Rede, die der Gegenstand einer quantitativen logischen Auslegung seyn soll, entweder der Absicht oder dem Wortverstande nach allgemein seyn muß, so ergibt sich, daß diese Auslegung nur auf Sätze, die in der einen oder in der andern Rücksicht allgemein sind, (und mithin nur auf Gesetze,) anwendbar ist.

Zweyter Abschnitt.

P r a k t i s c h e r T h e i l.

§. 67.

Der praktische Theil der Hermenevtik bestimmt die Ordnung, in welcher die Regeln der Hermenevtik auf den einzelnen Fall anzuwenden sind, in wie fern diese Ordnung durch die Natur des Gegenstandes selbst bestimmt ist.

Nur in so fern können diese Regeln nach einem Principe gefunden und systematisch geordnet werden. Es sind hier also alle die Regeln ausgeschlossen, die auf die Individualität des Auslegers gegründet werden können.

Grundsätze der praktischen Hermenevtik.

§. 68.

Formales Princip.

Die verschiedenen Regeln der Auslegungskunst sind in derselben Ordnung auf den einzelnen Fall anzuwenden, in welcher die eine die positive oder negative Bedingung von der Anwendbarkeit der andern ist.

Denn da jene Ordnung §. 67. durch die Natur des Gegenstandes bestimmt werden soll, so kann sie nur auf dem Verhältnisse beruhn, worinne die Regeln der Auslegungskunst, als Mittel, den Zweck der Auslegung zu erreichen, gegenseitig stehen, und mithin nur darauf, daß die eine Regel durch die andere bedingt ist,

- 1) entweder positiv; — wenn eine Regel nur in so fern anwendbar ist, als es auch die andere ist;

2) negativ, — wenn eine Regel in so fern nicht anwendbar ist, als es die andere ist.

§. 69.

Materialies Princip.

Die Anwendbarkeit einer hermenevtischen Regel hängt aber in so fern von der Anwendbarkeit der andern ab, als diese in Beziehung auf jene die Bedingung enthält, unter welcher eine in der Erfahrung gegebene Rede allein ausgelegt werden kann.

Denn so wie die Regeln der Auslegungskunst nur in dieser Rücksicht überhaupt bedingt sind §. 18. ff., so können sie auch nur in dieser Rücksicht gegenseitig bedingt seyn.

§. 70.

Mithin erstens: Eine hermenevtische Regel ist durch die andere positiv bedingt, wenn a) nur durch diese das Factum gegeben werden kann, wovon jene

ausgeht; §. 18. b) wenn nur durch die Anwendung der einen die Rede in Beziehung auf die andere einen Verstand hat; §. 19. c) wenn nur durch die Anwendung der einen die Rede in Beziehung auf die andere unverständlich wird. §. 20.

§. 71.

Zweytens: Eine hermenevtische Regel ist durch die andere negativ bedingt, wenn a) durch eine Regel das Factum aufgehoben wird, wovon die andere ausgeht; b) wenn eine Rede durch die eine Regel in Beziehung auf die andere unerklärbar gemacht wird; c) wenn eine Rede durch die eine Regel in Beziehung auf die andere schon für sich verständlich gemacht wird. (§. 18. 19. 20.)

Erstes Kapitel.

Von dem gegenseitigen Verhältnisse der Regeln für die grammatische Auslegung.

I) Von dem gegenseitigen Verhältnisse derjenigen Regeln, nach welchen die Undeutlichkeit der gebrauchten Worte zu heben ist.

§. 72.

1) Der Ausleger hat zuvörderst auf die authentische Erklärung des Redenden Rücksicht zu nehmen, ehe er eine wissenschaftliche Auslegung versucht. (§. 71. c.)

§. 73.

2) Die Regeln der wissenschaftlichen Auslegung sind in diesem Falle in folgender Ordnung anzuwenden: Es sind a) der Zusammenhang der Rede, b) die Umstände der Zeit und des Orts, c) die besondere Beschaffenheit des Redenden, d) der Gegenstand der Rede, e) die Analogie der Sprache in Betrachtung zu ziehn. (§. 71. c.)

II) Von dem gegenseitigen Verhältnisse derjenigen Regeln, nach welchen die Vieldeutigkeit der gebrauchten Worte zu bestimmen ist.

§. 74.

Der Ausleger hat hier zuvörderst auf den besondern Sprachgebrauch des Redenden, sodann auf die Beschaffenheit des Gegenstandes der Rede, endlich aber auf die ursprüngliche Bedeutung der Worte Rücksicht zu nehmen. (§. 71. c.)

III) Von dem gegenseitigen Verhältnisse, worinne die eine und die andere Art der angeführten Regeln zu einander steht.

§. 75.

Die Undeutlichkeit der gebrauchten Worte ist zuvörderst zu heben, ehe die Vieldeutigkeit derselben bestimmt werden kann. (§. 70. a.)

Zweytes Kapitel.

Von dem gegenseitigen Verhältniſſe der
Regeln für die logische Auslegung.

I) Von dem g. V. d. R. für die qualitative
logische Auslegung.

§. 76.

Eine gegebene Rede ist zuſörderſt nach
den formalen Geſetzen zu erklären, unter
welchen die Abſicht des Redenden ſteht,
ehe die materialen für dieſe Abſicht gülti-
gen Geſetze in Anwendung gebracht wer-
den können. (§. 71. b.)

II) Von dem g. V. d. R. für die quantitative
logische Auslegung.

§. 77.

Die ausdehnende und die einſchrän-
kende Auslegung ſchließen einander ge-
genseitig aus. (§. 71. a.)

III) Von dem g. V., worinne die eine und
die andere Art der angeführten Regeln zu
einander ſteht.

§. 78.

Der Sinn einer Rede iſt zuſörderſt
nach der Qualität der Abſicht des Reden-
den zu beſtimmen, ehe eine quantitative
Auslegung verſucht werden kann. (§. 70.
a. und 71. a.)

Drittes Kapitel.

Von dem gegenseitigen Verhältnisse,
worinne die grammatische und die logi-
sche Auslegung zu einander stehen.

§. 79.

Die grammatische Auslegung muß so-
wohl der qualitativen, als auch der quan-
titativen logischen Auslegung jederzeit
vorausgehn.

Für beyde Sätze lassen sich nach der Ver-
schiedenheit der Fälle mehrere Grün-
de anführen:

- 1) Für den erstern §. 70. a. c. §. 71.
b. c.
 - 2) Für den leztern §. 70. c. §. 71.
a. c.
-

Allgemeine Auslegungskunst

des

R e c h t s.

Einleitung.

1) Begriff der juridischen Hermenevtik.

§. 30.

Die juridische Hermenevtik, (die Hermenevtik des Rechts, *hermeneutica juris*) ist eine Wissenschaft der Regeln, nach welchen juridische Willenserklärungen verständlich zu machen sind.

Sie ist also eine Art der besondern Hermenevtik, (eine *hermeneutica specialis*), in dem Sinne, daß sie sich nur auf eine gewisse Art von Vorstellungen bezieht. §. 10. — Sie ist ferner entweder juridische Auslegungskunst, oder juridische Übersetzungskunst. §. 10. Hier ist nur von der erstern die Rede. Vgl. §. 12.

§. 31.

Eine juridische Willenserklärung ist aber eine Rede, wodurch Zwangs-Rechte oder Verbindlichkeiten begründet werden.

Mithin ist die Hermenevtik des Rechts nicht auf eine jede Rede auszudehnen, deren Gegenstand das Recht ist; z. B. auf die Schriften der Rechtsgelehrten, auf Zeugen-Aussagen u. s. w. Denn die juridische Hermenevtik ist, als eine specielle Hermenevtik, nur in so fern eine Wissenschaft, als ihr Gegenstand unter einem bestimmten Gesetze, und mithin unter dem Rechtsgesetze steht. Dieses aber bezieht sich theils als ein praktisches Gesetz überhaupt, theils als Rechtsgesetz ins besondere, nur auf den im §. bezeichneten Gegenstand.

§. 32.

Eine solche Willenserklärung kann

aber entweder eine öffentliche oder eine Privat-Willenserklärung, und im letztern Falle entweder wechselseitig oder einseitig seyn.

Der Grund der Haupteintheilung wird aus der Rechtswissenschaft als bekannt vorausgesetzt. Nach dieser Eintheilung sind also die juridischen Willenserklärungen:

- 1) entweder öffentliche. — Dahin gehören Gesetze, Rechtsprüche, Verordnungen. (In der Folge wird jedoch immer nur von Gesetzen gesprochen werden, da die Auslegung der andern, indem diese kraft des Gesetzes geschehen, keine besondern Auslegungsregeln erfordern.)
- 2) oder Privat-Willenserklärungen; und zwar:

- a) entweder wechselseitige — Verträge;
- b) oder einseitige — letzte Willenserklärungen. (Den Einwurf: dafs es noch andere einseitige juristische Willenserklärungen einer Privatperson geben könne, — kann ich dem Leser selbst zu beantworten überlassen.)

2) Eintheilung der juristischen Auslegungskunst.

§. 83.

Die juristische Auslegungskunst zerfällt, so wie die Auslegungskunst überhaupt §. 7., in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

Da in dem aufgestellten Begriffe einer juristischen Hermenevtik von der Beschaffenheit der Zeichen, wodurch juristische Willenserklärungen Andern mit-

mitgetheilt werden, gänzlich abstrahirt worden ist, und abstrahirt werden mußte, so fällt hier der andere Eintheilungs-Grund der Hermenevtik §. 8. weg.

3) Arten der juristischen Auslegungskunst.

§. 84.

Die Hermenevtik des Rechts ist 1) entweder eine philosophische oder eine positive Wissenschaft. Die erstere entlehnt ihre Regeln theils aus der Logik, theils aus der philosophischen Rechtswissenschaft; die letztere aus positiven Gesetzen.

§. 85.

Die Hermenevtik des Rechts ist 2) entweder eine allgemeine oder besondere Hermenevtik des Rechts. Die erstere erstreckt sich über alle Arten juristischer

Willenserklärungen, eine jede dieser Arten ihrem Gattungsbegriffe nach betrachtet; die letztere bezieht sich blos auf eine bestimmte Art von Gesetzen etc. z. B. auf das römische Recht.

4) Begriff der allgemeinen philosophisch-juridischen Auslegungskunst.

§. 86.

Diese Wissenschaft, (welche auch allgemeine juridische Hermenevtik schlechthin, hermeneutica juris universalis, genannt werden kann,) ist eine Wissenschaft der philosophischen Regeln, nach welchen juridische Willenserklärungen überhaupt, in so fern sie objectiv unverständlich sind §. 10., erklärt werden müssen.

5) Eintheilung dieser Wissenschaft.

§. 87.

Sie hat, so wie die Hermenevtik des

Rechts überhaupt, ihren theoretischen und ihren praktischen Theil. §. 7. und 83.

Aus dem oben §. 85. Anm. angegebenen Grunde sollte auch in dieser Wissenschaft nur von der logischen Auslegung die Rede seyn. (Was die grammatische Auslegung des Rechts betrifft, treten hier nur die obigen allgemeinen Regeln ein.) Da jedoch aus subjectiven Rücksichten bey der Bearbeitung dieser Wissenschaft der Fall untergestellt werden wird, dafs die juridischen Willenserklärungen durch Worte in der engern Bedeutung, und in einer im allgemeinen verständlichen Sprache geschahen, da ferner aus den in der Vorrede angeführten Gründen die hermenevtischen Regeln, die das römische Recht enthält, hier angeführt werden sollten, so ist auch die grammatische Auslegung in dem folgenden Versuche nicht mit Stillschweigen übergangen worden.

6) Grundsätze d. a. juridischen Auslegungskunst.

§. 88.

1) Formales Princip.

Eine jede juridische Willenserklärung ist nach der Absicht des Redenden auszu-legen. §. 14.

Das römische Recht stellt dieses Princip:

I) Im allgemeinen auf.

l. 96. D. de R. I. In ambiguis orationibus maxime sententia spectanda est ejus, qui eas protulisset.

II) Es wendet diese Regel auf die einzelnen Arten juridischer Willenserklärungen an; und zwar:

1) Auf Gesetze

l. 24. D. de legibus. Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita, judicare vel respondere. Vgl. l. 13. §. 2. D. de excus. l. 6. §. 1. D. de V. S.

2) Auf Verträge.

l. 53. D. de contrah. emt. vend. Der Jurist gedenkt hier eines undeutlichen Vertrages, und fährt so fort: primum spectari oportet, quid acti sit, d. h. man muß zuförderst untersuchen: Wohin gieng der gemeinschaftliche Wille der Partheyen bey Schließung des Vertrages? (Vgl. l. 41. pr. D. de V. O. l. 125. und 219. D. de V. S.) Iedoch da bey einem jeden Vertrage zwey verschiedene Willen vorkommen, so fragt sich, wessen Absicht giebt den Ausschlag, wenn beyde Partheyen bey der Schließung des Vertrages eine verschiedene Meinung hatten, oder in der Folge in der Erklärung des Vertrages von einander abweichen, ohne das sich der ursprüngliche Sinn desselben entdecken läßt? (Si non apparet, quid acti sit? sagt die l. 53.) Hier ist zu unterscheiden:

- 1) Entweder waren die Contrahenten in der Hauptsache verschiedener Meinung; alsdann ist der ganze Vertrag ungültig.

l. 83. §. 1. D. de V. O. Si stichum stipulatus de alio sentiam, tu de alio, nihil actum erit.

- 2) oder in einem Nebenumstande; alsdann ist der Vertrag gegen den auszulegen, der die Bedingungen desselben festsetzte. (Ein jeder Vertrag besteht aus zwey verschiedenen Willenserklärungen, die, in Beziehung auf ihr Zeitverhältniß, entweder Versprechen und Annahme, oder Frage und Antwort genannt werden können. Die Frage ist also in dem vorliegenden Falle die: Welche von beyden Handlungen gieng als Theil des wirklich ge-

schlossenen Vertrages voraus?) Denn es ist seine Schuld, daß er sich nicht deutlicher erklärte; *damnum vero, quod quis ex culpa sua sentit, non sentire videtur.* l. 203. D. de R. I. Hieraus ergiebt sich, daß man nicht im allgemeinen von dieser oder jener Art von Verträgen, z. B. von allen Kaufverträgen sagen kann, daß sie jederzeit gegen die eine Parthey, z. B. den Käufer, oder jederzeit gegen die andere, z. B. den Verkäufer auszulegen sind; sondern in einem jeden einzelnen Falle ist zu untersuchen, wer die Bedingungen des Vertrags bestimmt habe? Folgende Behauptungen der römischen Rechtsgelehrten:

l. 39. D. de pactis. *Veteribus placet, pactionem obscuram*

vel ambiguam, venditori, et qui locavit, nocere, in quorum fuit potestate legem apertius scribere. (Eben dieses sagt: l. 21. D. de contrah. emt. vend. l. 172. pr. D. de R. I.)

l. 33. D. de contrah. emt. vend.

Cum in lege venditionis ita sit scriptum, flumina, stillicidia, uti nunc sunt, ut ita sint, nec additur, quae flumina vel stillicidia; primum spectari oportet, quid acti sit; si non id appareat, tunc id accipitur, quod venditori nocet; ambigua enim oratio est,

lassen sich also nur dadurch und in so weit rechtfertigen, daß bey Kauf- und Miethverträgen in der

Regel der Verkäufer und Vermie-ther die Bedingungen des Vertrages bestimmt. Diese Einschränkung der angeführten Regel scheint sich selbst durch andere Stellen der Pandekten zu bestätigen. Denn wenn in folgenden Stellen:

l. 34. D. de contrah. emt. vend.

Si in emtione venditione fundi dictum sit, accedere stichum servum, neque intelligatur, quis ex pluribus accesserit, cum de alio emtor, de alio venditor senserit, nihilominus fundi venditionem valere constat, Sed Labeo ait, eum stichum deberi, quem venditor intellexerit.

l. pen. §. 1. D. de act. emt. vend.

Si dolia octoginta accedere

fundo, quae infossa essent, dictum erit; et plura erunt, quam ad eum numerum, dabit emptori ex omnibus, quae vult, dum integra det. (Die l. 60. D. de contrah. emt. vend. ist desselben Inhalts.)

gerade umgekehrt der Vertrag gegen den Käufer ausgelegt wird, so scheint der Widerspruch, worinne diese Entscheidungen mit der obigen Regel stehn, nur dadurch gehoben werden zu können, daß man dabey den Fall voraussetzt, wo der Käufer dem Verträge eine gewisse Bedingung beyfügte. — Jedoch richtiger ist wohl ein anderer Weg der Vereinigung. — Die Regel: daß ein Vertrag gegen den, der ihn abfaßte, auszulegen sey, interpretationem faciendam esse contra

eum, qui clarius loqui debuisset, leidet nemlich, wenn der Vertrag nicht undeutlich oder vieldeutig, sondern unbestimmt ist, (vgl. l. 94. l. 108. §. 1. D. de V. O. und oben §. 30. Anm.) keine Anwendung. Denn da in diesem Falle der Andere keinen bestimmten Sinn mit den Worten an sich verbinden konnte, so ist er selbst ebensowohl an der Unverständlichkeit des Vertrages schuld. Nun handelt aber die l. 59. D. de pactis etc. von den conventionibus obscuris vel ambiguis, die l. 54. und 60. D. de contrahenda emt. vend. und die l. pen. §. 1. D. de Act. emt. vend. aber offenbar von conventionibus late conceptis. Mithin findet gar keine Collision zwischen diesen und jenen Gesetzstellen statt. Nur wird nach dieser Vor-

aussetzung die Entscheidung der oben angeführten l. 53. D. de contrahenda emt. vend. falsch seyn. In dieser Stelle ist ebenfalls von einem pacto late concepto die Rede; und dennoch wird es als eine oratio ambigua beurtheilt. — Endlich leidet jene Regel: Interpretationem faciendam esse contra eum, qui clarius loqui debuisset, eine doppelte Ausnahme;

1) Wenn der Richter Einem ein Versprechen abfordert. l. 52. pr. D. de V. O. Praetoriae stipulationes legem accipiunt de mente praetoris, qui eas proposuit. Denn der Richter spricht im Namen des Gesetzes.

2) Wenn die andere Parthey con-

tumax ist; denn sie verliert dadurch das Recht, ihre Einreden geltend zu machen.

3) Auf letzte Willenserklärungen.

l. 24. D. de rebus dubiis. Cum in testamento ambigue aut etiam perperam scriptum est, benigne interpretari, et secundum id, quod credibile est cogitatum, credendum est.

l. 12. D. de R. I. In testamentis plenius voluntates testantium interpretamur.

Beispiele kommen in großer Anzahl, besonders in den Büchern de legatis vor; unter andern in der l. 34. de leg. I. l. 69. de leg. III. l. 19. D. de condit. et demonstrat.

§. 89.

2) Materiales Princip.

Eine jede juridische Willenserklärung ist auszulegen nach den Gesetzen, unter

welchen die Absicht des Redenden steht.
§. 15.

Da diese Gesetze nur in so fern besondere Gesetze sind, als sie sich auf die Absicht des Redenden für sich betrachten beziehn, so wird davon erst weiter unten die Rede seyn.

3) Bedingungen, unter welchen eine juristische Willenserklärung überhaupt allein ausgelegt werden kann.

§. 90.

Diese Bedingungen sind keine andern, als die, welche oben für die Auslegung einer jeden Rede überhaupt gefordert wurden. §. 18. ff.

Also z. B. eine juristische Willenserklärung, welche ausgelegt werden soll, muß auch überhaupt einen Verstand haben. l. 3. D. de rebus dubiis. l. 73. §. 1. l. 188. pr. D. de R. I.

Erster Abschnitt.

Theoretischer Theil.

Erstes Kapitel.

Theorie der grammatischen Auslegung des Rechts.

1) Gegenstand derselben.

§. 91.

Der Zweck dieser Theorie soll hier dahin gehen, die Regeln aufzustellen, nach welchen eine juristische Willenserklärung, die in einer im allgemeinen verständlichen Sprache abgefaßt ist, wörtlich auszulegen ist.

Da die Theorie der grammatischen Auslegung eigentlich nicht nothwendig in eine juristische Hermenevtik gehört,

(§. 87.) so ist es vergönnt, der gegenwärtigen Ausführung diesen bestimmten Zweck zu setzen.

2) Grundsätze der grammatisch-juridischen Auslegung,

und

3) Bedingungen, von welchen die Anwendbarkeit jener Grundsätze abhängt.

§. 92.

In der einen und in der andern Rücksicht kann die Hermenevtik des Rechts nur die Grundsätze der allgemeinen Hermenevtik §. 26. — 30. wiederholen. §. 87.

Erste

Erste Abtheilung.

Regeln, nach welchen die Undeutlichkeit einer juridischen Willenserklärung zu heben ist.

§. 93.

Es kann diese Undeutlichkeit 1) entweder unmittelbar, durch die Erklärung des Redenden selbst, gehoben werden. Jedoch ist diese Auslegungsart nicht auf Verträge anwendbar, in wie fern hier die unmittelbare Erklärung des Redenden einseitig und nach geschlossenem Vertrage geschieht, indem sonst die eine Parthey der Willkühr der andern unterworfen werden würde. §. 35.

Diese unmittelbare Erklärung kann auch, was juridische Willenserklärungen betrifft,

1) entweder durch Worte, l. 91. §. 3. de leg. III. l. 154. §. 1. de V. O.

- 2) oder durch die That geschehn.
Daher sagt die 37. D. de legibus:
Optima legum interpretis est con-
suetudo. Vgl. l. 38. D. eod.

§. 94.

Die Undeutlichkeit einer juridischen Willenserklärung kann 2) mittelbar durch Schlüsse bestimmt werden. Es hat daher der Ausleger a) auf den Zusammenhang der Rede Rücksicht zu nehmen. §. 36. 37.

l. 50. §. fin. de leg. I. l. 21. §. 1. D. de his, qui testam. facere possunt: Placet con-
jectionem fieri ejus, quod (testator)
reliquit, ex vicinis scripturis. l. 99.
pr. de leg. III. l. 15. C. de fideicomm.
(Die sogenannte methodus Cujaciana
bey der Auslegung der Pandecten grün-
det sich hauptsächlich auf diese Regel.

§. 95.

- b) Auf die Gesetze der Sprache, in

welcher die juridische Willenserklärung abgefaßt ist. §. 37.

l. 16. l. 27. §. 1. l. 39. pr. D. de V. S.

§. 96.

- c) Auf den Gegenstand der Rede, die besondere Beschaffenheit des Redenden, die Umstände der Zeit und des Orts. Vgl. unten §. 38.

Zweite Abtheilung.

Regeln, nach welchen die Vieldeutigkeit einer juridischen Willenserklärung zu bestimmen ist.

§. 97.

1) Wenn das Wort eine andere Bedeutung nach dem gemeinen, eine andere nach dem besondern Sprachgebrauche des Redenden hat, so ist jederzeit die letztere Bedeutung der erstern von dem Ausleger vorzuziehn. §. 39. 40.

l. 50. §. 3. de leg. I. Si numerus numerum legatus sit, neque apparet, quales sunt legati; ante omnia ipsius patrisfamilias consuetudo, deinde regionis, in qua versatus est, exquirenda est. l. 52. §. 4. de leg. III. l. 9. pr. D. de tritico leg.

§. 98.

Jedoch muß man annehmen, daß der Redende, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist, dem gemeinen Sprachgebrauche gefolgt sey. §. 41.

Den besten Commentar zu diesem und dem vorhergehenden §. enthält die l. 7. D. de supell. legata. Nachdem hier Celsus die Definition angeführt hat, die Tubero von dem legato supellectilis gegeben hatte, fährt er so fort: Servius fatetur, sententiam ejus, qui legaverit, aspici oportere, in quam rationem ea solitus sit referre; verum si ea, de quibus non ambigeretur, quin in alieno genere essent, (utputa escarium, argentum, aut penulas et togas,) supellectili quis adscribere solitus sit, non idcirco existimari oportere, supellectili legata ea quoque contineri: non enim ex opinionibus singulorum, sed ex communi usu nomina exaudiri debere. Id Tubero parum sibi liquere ait: nam quorsum nomina, (inquit,) nisi ut demonstrarent voluntatem dicentis? equidem non arbitror, quemquam dicere, quod non sentiret, ut maxime nomine usus sit, quo id

appellari solet: nam vocis ministerio utimur: caeterum nemo existimandus est dixisse, quod non mente existimaverit. (Ich kann doch nicht annehmen, sagt also Tubero, daß Einer, wie Servius will, etwas gesagt habe, was er nicht sagen wollte; wenn gleich das Wort, dem Sprachgebrauche nach, seine bestimmte von der Absicht des Redenden abweichende Bedeutung hat. Denn die Worte sind ja nur Mittel, die Absicht des Redenden auszudrücken. Sie können also auf keinen Fall gegen diese Absicht ausgelegt werden.) Sed etsi, fährt nun Celsus fort, magnopere me Tuberonis et ratio et auctoritas movet, non tamen a Servio dissentio, non videri quemquam dixisse, cujus non suo nomine usus sit: nam etsi prior atque potentior est, quam vox, mens dicentis, tamen nemo sine voce dixisse existimatur: nisi forte et eos, qui loqui non

possunt, conato ipso et sono quodam καὶ τῇ ἀναρθεῖσιν φωνῇ, id est, inarticulata voce, dicere existimamus. Celsus wendet also das Argument des Tubero gegen seinen Urheber. Allerdings, sagt er, sind Worte nur Mittel, die Absicht des Redenden mitzutheilen. Allein dieses können sie nur in so fern seyn, als sie eine durch den Sprachgebrauch bestimmte Bedeutung haben. — Jedoch da hieraus nur so viel folgt, daß der Redende von dem gemeinen Sprachgebrauche nicht hätte abweichen sollen, der Ausleger aber auf das, was wirklich geschehen ist, Rücksicht zu nehmen hat, so folgt, daß die Meinung des Tubero als Regel, die Meinung des Celsus aber nur als eine Beschränkung dieser Regel, im Falle der subjective Sprachgebrauch des Redenden zweifelhaft ist, zu betrachten sey. Vgl. l. 8. D. de auro argento leg. Richtiger drückt sich daher Marcellus in

der l. 69. pr. de leg. III. über diesen Gegenstand so aus: Non aliter a significatione verborum recedi oportet, quam cum manifestum est, aliud sensisse testatorem. In dem obigen Falle l. 7. D. de sup. leg. war aber die besondere Absicht des Erblassers allerdings erweislich.

§. 99.

2) Der Ausleger hat diejenige Bedeutung zu wählen, welche dem Gegenstande der Rede am besten entspricht. §. 45.

l. 67. D. de R. I. Quoties idem sermo duas sententias exprimit; ea potissimum excipiat, quae rei gerendae aptior est. l. 103. l. 220. §. 1. D. de V. S.

§. 100.

Jedoch leidet diese Regel dann eine Ausnahme, wenn man nicht annehmen kann, daß dem Redenden diese besondere Bedeutung des Worts bekannt war.

l. 3. §. 5. D. de supell. legat. Propter usum imperitorum, si in argento relatum sit candelabrum argenteum, argenti esse videtur, (ob es wohl eigentlich zum supellectili gehören sollte,) et error jus facit.

§. 101.

3) Der Ausleger hat in der Regel die ursprüngliche Bedeutung eines Worts der abgeleiteten und mithin auch der figürlichen vorzuziehen. §. 44.

Zweytes Kapitel.

Theorie der logischen Auslegung des Rechts.

1) Gegenstand der juridisch-logischen Auslegung.

§. 102.

Der Zweck dieser Auslegung ist, eine juridische Willenserklärung, die im Verhältnisse zu der Absicht, die der Redende mit dieser Willenserklärung überhaupt hatte, unverständlich ist, aus dieser Absicht selbst verständlich zu machen. §. 44.

2) Grundsätze.

§. 103.

Eine jede im Verhältnisse zu der Absicht des Redenden überhaupt, unverständliche juridische Willenserklärung ist auszulegen nach der Absicht des Redenden, und mithin nach den Gesetzen, unter welchen diese Absicht für sich betrachtet steht. §. 45. 46.

Die oben angeführten Gesetze des römischen Rechts §. 88., wodurch die Absicht des Redenden als Princip der Auslegung anerkannt wird, sind zu allgemein abgefaßt, als dafs man daraus Bestätigungen für alle die besondern Principien entlehnen könnte, die sich aus jenem allgemeinen ergeben. Jedoch scheint allerdings in mehrern unter diesen Gesetzen, insbesondere das formale Princip der logischen Auslegung gemeint zu seyn z. B. in der l. 24. D. de legibus.

3) Bedingungen derselben.

§. 104.

Diese können, da sie sich nur auf die logische Möglichkeit der Auslegung beziehen, nicht von den allgemeinen Bedingungen abweichen, unter welchen eine logische Auslegung einer gegebenen Rede überhaupt allein geschehen kann. §. 47. ff.

Es kann also z. B. eine logische Ausle-

gung nur dann geschehen, wenn die Absicht, die der Redende mit dieser Willenserklärung überhaupt hatte, gegeben ist. l. 12. D. de legibus. (Si sententia legum manifesta est.) l. 1. §. 20. D. de exerc. act. Es ist aber diese Absicht

I) entweder unmittelbar aus der Erklärung des Redenden,

II) oder mittelbar durch Schlüfse erkennbar. In diesem Falle hat der Ausleger Rücksicht zu nehmen:

1) auf den Gegenstand der Rede. l. 41. pr. D. de V. O. l. 67. und 114. D. de R. I.

2) Auf die besondere Beschaffenheit des Redenden;

a) auf seine innere Beschaffenheit. l. 168. §. 1. D. de R. I. Quod factum est, cum in ob-

scuro sit, ex affectione cuiusque capit interpretationem. Beyspiele enthalten die l. 22. D. de alim. legatis. l. 50. §. 3. de leg. I. l. 62. D. de hered. instit.

b) auf seinen äußern Zustand. l. 157. §. 2. D. de leg. III. l. 27. D. de condit. et demonstrat.

3) Auf die Umstände der Zeit und des Orts, unter welchen die Willenserklärung geschah. Vgl. l. 54. D. de R. I.

Erste Abtheilung.

Regeln für die qualitative logische Auslegung juridischer Willenserklärungen.

1) Gegenstand dieser Auslegung.

§. 105.

Der Zweck dieser Auslegung ist, die Unverständlichkeit zu heben, die in einer juridischen Willenserklärung im Verhältnisse zu der Qualität der Absicht, die den Redenden zu dieser Erklärung überhaupt bestimmte, liegt. §. 52.

2) Grundsätze der qualitativen logischen Auslegung j. W. E.

a) Allgemeine.

§. 106.

Eine jede in Beziehung auf die Qualität der den Redenden bestimmenden Absicht unverständliche juridische Willenserklärung ist auszulegen nach der qualitativen Beschaffenheit dieser Absicht, und mithin nach den Gesetzen, unter welchen

die Absicht des Redenden in Beziehung auf ihre Qualität steht. §. 53. 54.

b) Besondere.

§. 107.

Diese Gesetze sind aber 1) logische Gesetze, nach welchen eine jede juridische Willenserklärung so auszulegen ist, daß sie nichts Widersprechendes enthält. §. 55.

Hier ist ein doppelter Fall möglich. Der Widerspruch, welcher durch die Auslegung zu heben oder zu vermeiden ist, kann:

A) entweder in der Rede für sich betrachtet liegen.

l. 19. D. de legibus. In ambigua voce legis, ea potius accipienda est significatio, quae vitio caret: praesertim cum etiam voluntas legis ex hoc colligi possit.

Beyspiele, wo die aufgestellte Regel auf diesen Fall angewendet wird, enthält

die l. 22. D. de negotiis gestis. l. 1. §. 4.
D. de publicanis. l. 19. D. ad exhibendum.

B) oder es kann eine juridische Willenserklärung mit andern Erklärungen derselben Person über denselben Gegenstand im Widerspruche stehn. Die hier eintretenden Regeln können keine andern, als die oben §. 55. aufgestellten seyn, da im vorliegenden Falle juridische Willenserklärungen nur als Reden überhaupt betrachtet werden. Mit-
hin:

- 1) Was Gesetze anlangt, so ergeben sich aus dem Obigen folgende Regeln: Lex specialis ex jure generali interpretanda est. — Lex limitativa est strictissimae interpretationis. —

Quod

Quod contra rationem juris receptum est, non producendum est ad consequentias. l. 14. 15. D. de legibus. l. 141. pr. D. de R. I. — Lex posterior ex antiquiori interpretanda est. — Jus particulare ex jure communi etc.

- 2) Was Privat-Willenserklärungen anlangt, so sind z. B. die Nebenverträge aus dem Hauptvertrage, spätere Verträge aus den frühern zu erklären, u. s. w.

§. 103.

Es sind jene Gesetze (§. 106.) 2) materiale Gesetze, und zwar wiederum a) entweder empirische Gesetze, nach welchen eine juridische Willenserklärung so auszulegen ist, dafs dadurch die Ausführbarkeit dieser Willenserklärung gerettet wird.

Mithin ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehn, nach welcher eine juristische Willenserklärung ausführbar ist.

l. 12. D. de rebus dubiis. Quoties — — ambigua oratio est, commo-
dissimum est, id accipi, quo res,
de qua agitur, magis valeat, quam
pereat.

Jedoch wird diese Regel dann eine Einschränkung leiden, wenn durch die Anwendung derselben die Rechte einer Person beeinträchtigt würden. Zur Erläuterung können die Grundsätze dienen, die das römische Recht über die bey einer Privatverordnung gemachten unmöglichen Bedingungen aufstellt. Ist ein Vertrag unter einer unmöglichen Bedingung eingegangen, so ist er ungültig l. 51. D. de O. et A. Hat der Erblasser seine Verfügungen

von einer unmöglichen Bedingung abhängig gemacht, so bestehen gleichwohl jene, und die Bedingung wird als nicht gemacht betrachtet, habetur pro non scripta. l. 45. D. de heredibus inst. Woher dieser Unterschied? — Wenn die l. 51. l. den Grund davon darein setzt: Quia in ea re, quae ex duorum pluriumve consensu agitur, omnium voluntas spectatur; quorum procul dubio in hujusmodi actu talis cogitatio est, ut nihil agi existiment, apposita ea conditione, quam sciant esse impossibilem; so enthalten diese Worte offenbar eine petitionem principii. Sondern der Grund jenes Unterschiedes ist dieser. Eine jede unter einer unmöglichen Bedingung geschehene Willenserklärung enthält eigentlich zwey verschiedene einander widerstreitende Erklärungen; die eine ist: Ich will, die andere: Ich will nicht. Bey letzten Willenserklärungen

ist nun die erstere vorzuziehn, weil sie die bürgerliche Freyheit des Erblassers begünstiget; bey Verträgen die letztere, weil der entgegengesetzte Fall mit der Freyheit des verpflichteten Theils unvereinbar seyn würde.

§. 109.

b) Oder Rechtsgesetze. Eine jede juristische Willenserklärung ist daher so auszulegen, dafs sie sowohl mit dem Grundsatz des Rechts überhaupt, als auch mit den besondern rechtlichen Gesetzen, welchen sie, ihrer besondern Beschaffenheit nach, unterworfen ist, in Übereinstimmung steht, und durch die Auslegung im zweifelhaften Falle gesetzt wird.

Es sind also juristische Willenserklärungen in Übereinstimmung zu setzen:

A) Mit der Bedingung alles Rechts überhaupt, (mit dem allgemeinen Grundsatz des Rechts.)

Diese Bedingung der Rechtmäßigkeit einer juristischen Willenserklärung besteht aber darinne, dafs sie mit der äufsern Freyheit Anderer in Übereinstimmung steht. Es ist daher diejenige Auslegung vorzuziehn, welche die Freyheit am meisten begünstiget.

l. 56. D. de R. I. Semper in dubiis benigniora sunt praeferenda. l. 10. §. 1. D. de rebus dubiis. In ambiguis rebus humaniorem sententiam sequi oportet.

Daher sind:

I) Gesetze so auszulegen, dafs dadurch die Freyheit des Einzelnen eher begünstiget, als beschränkt wird.

l. 25. D. de legibus. Nulla juris ratio, aut aequitatis benignitas patitur, ut, quae salubri-

ter pro utilitate hominum introducuntur, ea nos duriori interpretatione, contra ipsorum commodum producamus ad severitatem. l. 42. D. de poenis. Interpretatione legum poenae sunt molliendae potius, quam asperandae. l. 155. §. 2. D. de R. I. l. 1. §. 20. de exerc. actione,

II) Verträge sind auszulegen für den verpflichteten und gegen den berechtigten Theil.

l. 38. §. 18. D. de V. O. In stipulationibus, cum quaeritur, quid actum sit, verba contra stipulatorem interpretanda sunt, Vgl. l. 26. D. de rebus dubiis. — l. 9. D. de R. I. Semper in obscuris, quod minimum est, sequimur. Vgl.

l. 54. eod. — l. 99. pr. D. de V. O. Quicquid adstringendae obligationis est, id nisi palam verbis exprimatur, omissum intelligendum est.

Diese Regel leidet jedoch eine doppelte Einschränkung:

1) Wenn der verpflichtete Theil den Vertrag aufgesetzt, abgefäst hat. §. 88. Denn in diesem Falle würde es vielmehr ungerecht seyn, wenn der Vertrag gegen den Berechtigten ausgelegt werden, und mithin dem Verpflichteten ein Vortheil aus seiner Nachlässigkeit erwachsen sollte. (Die römischen Juristen scheinen nicht genugsam beyde Regeln §. 88. und 109. von einander unterschieden zu haben; sie gebrauchen sogar die eine als Beweis-

grund der andern. Vgl. l. 99. pr. D. de V. O. Freylich werden in vielen Fällen beyde Regeln dieselben Resultate geben.)

- 2) Wenn durch einen Vertrag ein den positiven Gesetzen nach ferner verstattetes, jedoch an sich, (dem Naturrechte nach) rechtswidriges Befugnifs aufgehoben, oder beschränkt wird. Alsdann ist der Vertrag, da die relative Rechtmäßigkeit der absoluten unterzuordnen ist, gegen den Verpflichteten auszulegen.

l. 179. D. de R. I. In obscura voluntate manumittentis favendum est libertati. Vgl. l. 20. D. eod.

III) Es sind letzte Willenserklärungen so auszulegen, dafs sie:

1) bestehen können; indem durch diese Auslegungsart die bürgerliche Freyheit des Erblassers begünstigt wird. Ein Beyspiel einer solchen Auslegung enthält die l. 13. pr. D. de liberis et postumis.

- 2) dafs der Erbe im Verhältnifse zu den Legatarien der begünstigte Theil sey. Denn zwischen dem Erben und zwischen den Legatarien tritt dasselbe Verhältnif ein, das in einem Vertrage zwischen dem verpflichteten und berechtigten Theile statt findet.

l. 17. D. de R. I. Cum tempus in testamento adjicitur, credendum est pro herede adjectum, nisi alia mens fuerit testatoris: sicuti in stipulationibus promissoris gratia tempus adjicitur.

Daher dürfte wohl die §. 22. I. de leg. eine falsche Entscheidung enthalten.

- 3) dafs der Wille des Erblassers mit den gesetzlich bestimmten Rechten Anderer übereinstimmt. Beyspiele von der Anwendung dieser Regel enthält die l. 2. und 19. D. de liberis et postumis. l. 18. §. 1. D. de manum, testam,

B) Mit den besondern Bedingungen, wovon die Rechtmässigkeit einer juristischen Willenserklärung, ihrer besondern Beschaffenheit nach, abhängt, — Hieraus folgt:

1) Gesetze sind im zweifelhaften Falle,

- a) theils mit den Grundsätzen des philosophischen Rechts,

l. 14. 15. D. de legibus l. 141. pr. D. de R. I.

- b) theils mit den Grundsätzen der Politik in Übereinstimmung zu setzen.

l. 85. pr. D. de R. I. In ambiguis pro dotibus respondere melius est.

Denn diese letztern können, zwar nicht ihrem Principe, aber doch ihrem Zwecke nach, ebenfalls als Rechtsgesetze betrachtet werden. (Übrigens gehören hierher die sogenannten causae favorabiles, d. h. Rechtssachen, die als Mittel, den Zweck des Staates positiv zu befördern, eine besondere rechtliche Gunst für sich haben. Jedoch sind in diesem

Versuche diese und andere Kunstausdrücke um so weniger gebraucht worden, da sie ihrer Vieldeutigkeit wegen, die Sache eher verwirren, als aufklären.)

II) Privatwillenserklärungen sind so auszulegen, daß sie mit den Gesetzen des Staates in Übereinstimmung stehn.

l. 21. D. de rebus dubiis. Semper in dubiis id agendum est, ut quam tutissimo loco res sit bona fide contracta, nisi cum aperte contra leges scriptum est. Vgl. l. 15. D. de cond. et demonstr. l. 30. D. de V. O.

3) Bedingungen, unter welchen eine qualitative logische Auslegung juridischer Willenserklärungen allein möglich ist.

§. 110.

Diese Bedingungen sind dieselben, die

oben §. 56. 57. im allgemeinen zu einer qualitativen logischen Auslegung erfordert wurden. §. 104.

Also z. B. eine Rede, die nach diesem Principe ausgelegt werden soll, darf nichts Überflüssiges enthalten; vgl. l. 109. pr. de legat. I. sie darf nicht schon dem Wortverstande nach unverständlich seyn; l. 25. §. 1. de legat. III. Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio. Vgl. l. 126. §. 2. D. de V. O. Cic. de Invent. II, 42.

Zweyte Abtheilung.

Regeln für die quantitative logische Auslegung juridischer Willenserklärungen.

1) Gegenstand dieser Auslegungsart.

§. 111.

Der Zweck dieser Auslegung ist, die Unverständlichkeit zu heben, die in einer juridischen Willenserklärung, diese im Verhältnisse zu der Quantität der den Redenden bestimmenden Absicht betrachtet, liegt. §. 58.

Zusatz. 1) Es gehören daher §. 58. Zus. zu dieser Auslegungsart keinesweges folgende Fälle:

1) Wenn aus einer juridischen Willenserklärung die Folgerungen abgeleitet werden, die darinne enthalten sind. (Die ältern Schriftsteller über die juridische

Hermeneutik nennen diese Erklärungsart eine *extensio legis secundum verba*, die sie von der *extensione legis secundum mentem*, oder der eigentlichen ausdehnenden Auslegung unterscheiden.) Die Erklärung einer juridischen Willenserklärung geschieht in so fern:

1) entweder durch einen mittelbaren oder unmittelbaren Vernunftschluß. Z. B. nach der Regel: Wer den Zweck will, will auch die Mittel, die zu diesem Zwecke führen; l. 56. 62. D. de procuratoribus. l. 111. D. de V. O. l. 5. §. 5. D. de servitut. praed. rust. und negativ; l. 7. §. 3. D. ad Scum Maced. — Wer einen Zweck haben darf, darf auch die dazu führenden Mittel gebrauchen;

l. 3. D. de R. I. l. 22. §. 5. junct.
 l. 38. §. 8. D. ad l. Jul. de adult.
 — Wenn etwas erlaubt ist,
 so ist das Gegentheil unerlaubt,
 l. 22. D. de legibus. Wenn et-
 was verboten ist, so ist das
 Gegentheil geboten, l. 22. pr.
 D. de judic. l. 3. D. de accusat.
 u. s. w.

2) oder durch einen Schluß der
 Urtheilskraft; mithin

a) entweder nach der Analogie
 des Rechts. Sie ist die Ent-
 scheidung eines in den Ge-
 setzen unentschiedenen
 Rechtsfalles, die von der
 geschehenen Entscheidung
 eines andern ähnlichen oder
 unähnlichen Falles entlehnt
 wird. l. 12. D. de legibus.
 Non possunt omnes articuli
 sin-

singulatim aut legibus aut
 Sctis comprehendi: sed
 cum in aliqua causa senten-
 tia eorum manifesta est, is,
 qui jurisdictioni praeest, ad
 similia procedere, atque ita
 jus dicere debet. Vgl. l. 10.
 11. 13. D. eod. — Es be-
 ruht diese Schlußart auf
 folgenden zwey Principien.
 1) Wenn ein Fall gleich ist
 dem andern, so ist er eben
 so zu entscheiden, wie die-
 ser in den Gesetzen ent-
 schieden ist. 2) Wenn ein
 Fall dem andern entgegen-
 gesetzt ist, so gilt auch für
 ihn das Gegentheil von
 dem, was durch die Gesez-
 ze für diesen letztern be-
 stimmt ist. Die Gewifsheit
 dieser Schlußarten ist ganz
 allein nach logischen Ge-

setzen zu beurtheilen. Daher kann der Erklärende nur dann mit dem höchsten Grade der auf diesem Wege zu erlangenden Gewißheit auf einen analogischen Schluß bauen, wenn beyde Fälle einander in Beziehung auf den Entscheidungsgrund schlechthin entweder gleich oder entgegengesetzt sind.

- b) oder nach der Induction; wenn das, was von mehreren Arten gilt, auf die Gattung übertragen wird. Je vollständiger die Induction ist, desto größer ist der Grad von Gewißheit, die sie gewährt. (Beyder Schlußarten bedienten sich sehr häufig die römischen

Juristen, die überhaupt von dem Besondern zu dem Allgemeinen, und nicht von dem Allgemeinen zu dem Besondern fortgeschritten zu seyn scheinen. Auf der letztern Schlußart beruhen insbesondere die sogenannten regulae juris. l. 1. D. de R. I.

- II) Wenn die erklärte Absicht des Redenden selbst entweder ausgedehnt oder eingeschränkt wird. Die Grundsätze, nach welchen hierbey der Ausleger zu verfahren hat, s. oben §. 108. und 109.

Zus. 2. Die quantitative logische Auslegung juridischer Willenserklärungen, ist so, wie die quant. logische Ausl. überhaupt, entweder eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung. §. 51.

Zus. 5. Auf die Verschiedenheit juridischer Willenserklärungen ist in dieser Abtheilung keine weitere Rücksicht zu nehmen, da die quantitative Auslegung nur auf Gesetze anwendbar ist. §. 66. Zus. Das heisst jedoch nicht so viel, dass diese Auslegung blos bey Staatsgesetzen statt findet. Sondern Staatsgesetze, Verträge und letzte Willenserklärungen sind auf gleiche Weise der Gegenstand derselben, jedoch nur in so fern, als sie Grundsätze enthalten oder enthalten sollen. (Hieraus ergibt sich von selbst, in wie fern die ältern Schriftsteller über die juridische Hermenevtik irrten, oder nicht, wenn sie bey der quantitativen Auslegung immer nur von der extensione oder restrictione legum sprachen. — Übrigens sollen die Staatsgesetze, ihrer Natur nach, jederzeit auch ihrem Inhalte nach Gesetze d. h. allgemeine Grundsätze seyn.)

2) Grundsätze der quantitativen logischen Auslegung juridischer Willenserklärungen.

a) Allgemeine.

§. 112.

Eine jede in Beziehung auf die Quantität der den Redenden bestimmenden Absicht unverständliche juridische Willenserklärung ist auszulegen nach der quantitativen Beschaffenheit dieser Absicht, und mithin nach den Gesetzen, unter welchen in so fern die Absicht des Redenden steht. §. 59.

Hieraus ergibt sich, dass die quantitative Auslegung jurid. Willenserklärungen für sich betrachtet nur eine Wiederholung der obigen allgemeinen Grundsätze, §. 60. 61, enthalten kann; denn die Quantität der Absicht, von welcher diese Auslegung ausgeht, ist

eine bloß logische (formale) Eigenschaft derselben.

b). Besondere.

§. 113.

1) Für die ausdehnende Auslegung.

Wenn die Absicht des Redenden allgemeiner ist, als der Wortverstand einer juridischen Willenserklärung, so ist dieser auf Alles das auszudehnen, was unter der Absicht des Redenden enthalten ist. §. 60.

Anwendung dieser Regel auf die einzelnen Arten juridischer Grundsätze:

I) Auf theoretische Gesetze.

Ein specielles theoretisches Gesetz, das auf einem allgemeinen Grunde beruht, ist auf alle Arten der Gattung, oder auf alle Theile des Ganzen auszudehnen.

II) Auf praktische Gesetze.

1) Wenn der Grund eines speciellen Gebotes allgemein ist, so ist auch das Gebot in so fern allgemein.

§. 6. 7. I. de nuptiis.

2) Eben dieses gilt von einem speciellen Verbote und;

l. 32. D. ad l. Aquil.

l. 47. D. soluto matrim.

l. 4. D. de fundo dotal.

l. 7. §. 5. D. ad Sctum Maced.

l. 64. §. 2. D. de ritu nupt.

3) von einem speciellen Erlaubnißgesetze.

pr. I. de legit. patron. tut. l. 1. §. 4.

D. de arbor. caed.

§. 114.

2) Für die einschränkende Auslegung.

Wenn die Absicht des Redenden be-

schränkter ist, als der Wortverstand einer juridischen Willenserklärung, so ist dieser nach jener Absicht zu beschränken. §. 61.

Mithin sind:

- 1) sowohl theoretische juridische Gesetze,

l. 3. §. 1. D. pro socio.

- 2) als auch praktische Rechtsgesetze

l. 6. §. 2. D. de jure patron.

l. 15. pr. D. de re milit.

l. 6. 7. 8. D. de pign. et hyp.

in allen den Fällen nicht anwendbar, in welchen der Grund derselben wegfällt. (Cessante ratione legis, cessat ejus dispositio.)

Zusatz. Diese Regel: Cessante ratione legis, cessat ejus dispositio; kann jedoch, was juridische Willenserklä-

rungen betrifft, nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Grund einer solchen Erklärung schlechthin wegfällt. Vgl. l. 20. und 21. D. de legibus. Nach logischen Grundsätzen sollte zwar freylich in diesem Falle eine solche Erklärung überhaupt nicht weiter gültig seyn. Cessante causa, cessat ejus effectus. Allein bey juridischen Willenserklärungen tritt der besondere Umstand ein, dafs hier der bloße Wille, (die Freyheit der Willkühr,) als Grund der geschehenen Erklärung betrachtet werden kann.

- 3) Bedingungen, unter welchen eine quantitative logische Auslegung juridischer Willenserklärungen allein möglich ist.

§. 115.

Es findet eine solche Auslegung 1) nur unter der Bedingung statt, dafs die Ab-

sicht des Redenden erweislich entweder allgemeiner oder beschränkter ist, als der Wortverstand einer gegebenen juristischen Willenserklärung. §. 62.

Zus. Auch hier tritt hypothetisch zuweilen die Schwierigkeit ein, daß eine juristische Willenserklärung auf mehreren Gründen zugleich beruht. Es sind für diesen Fall die obigen allgemeinen Regeln §. 62. Zus. zu wiederholen. Beispiele dazu enthalten:

- 1) l. 2. §. 1. C. ad Sct. Maced. 2) l. un. D. de bon. poss. ex testam. mil. 3) pr. I. de excus. tut. vel curat.

§. 116.

2) Nur unter der Bedingung, daß die quantitative logische Auslegung theils nicht mit dem Wortverstande der juristischen Willenserklärung, theils nicht mit den Grundsätzen der qualitativen logischen

Auslegung im Widerspruche steht. §. 65.

— 65.

Sie darf also:

I) Nicht mit dem Wortverstande der juristischen Willenserklärung im Widerspruche stehen. §. 64. Die Einwendung, die sich hieraus gegen die Sicherheit dieser Auslegungsart entlehnen ließe, erhält hier, wo von Rechten und Pflichten die Rede ist, ein verdoppeltes Gewicht.

II) Nicht mit den Grundsätzen der qualitativen logischen Auslegung; hingegen kann der umgekehrte Fall eintreten, daß eine quantitative logische Auslegung durch die Grundsätze der qualitativen geboten wird. §. 65. — Hieraus folgt:

1) Eine quantitative logische Auslegung kann nur in so fern geschehen, als sie mit den logischen Gesetzen in Übereinstimmung steht, welchen der Gegenstand der juristischen Willenserklärung unterworfen ist; mithin

a) nur in so fern, als dadurch die Rede nicht in sich selbst widersprechend wird. Und umgekehrt ist dann diese Auslegungsart schlechterdings anzuwenden, wenn die Rede sonst einen Widerspruch in sich enthalten würde. l. 19. D. ad exhib. l. 13. §. 2. D. de excus. l. 8. pr. §. 8. D. de transact.

b) nur in so fern, als dadurch

die Rede nicht mit andern Erklärungen in Widerspruch gesetzt wird, die als Regel der Auslegung für jene zu betrachten sind. §. 107.

2) Eine qualitative logische Auslegung findet nur in so fern statt, als sie nicht mit den materialen Gesetzen im Widerspruche steht, welchen der Gegenstand der juristischen Willenserklärung unterworfen ist. Mithin:

a) nur in so fern, als dadurch nicht diese Willenserklärung unausführbar wird. §. 108.

b) nur in so fern, als diese Auslegungsart nicht mit den

Grundsätzen des Rechts im Widerspruche steht. §. 109. l. 25. D. de legibus l. 19. C. de fide instrum. Mithin:

A)

Es findet keine ausdehnende Auslegung statt:

1) Bey den Gesetzen, wodurch die Freyheit beschränkt wird. Also:

a) bey Polizeygesetzen.

b) bey Gesetzen, die die öffentlichen Abgaben und Einkünfte betreffen. (In dubio contra fiscum respondendum est.)

c) bey Straf-Gesetzen. (Un- eingedenk der oben angeführten Grundsätze:

l. 42. §. 1. D. de poe- nis: l. 155. §. 2. D. de R. I.

halten die römischen Ju- risten in andern Stellen die ausdehnende Ausle- gung der Strafgesetze im allgemeinen für erlaubt.

l. 7. §. 5. D. ad l. Jul. majest.

und machen auch sehr häufig Gebrauch davon in ihren Schriften, z. B. in der

l. 2. §. 29. D. ad Scum. Tertull.

l. 5. D. ad l. Pomp. de parric.

l. 7. §. 2. D. de jurisd.)

2) Bey allen Privilegien. l. 1. §. 2.

D. de constitut. princip.
 Diese sind, theils als Ausnahmen von dem Gesetze überhaupt §. 107. theils als Beschränkungen der rechtlichen Gleichheit, jederzeit nur wörtlich zu erklären. Jedoch sind unter diese Gattung nicht zu rechnen:

- a) Beneficia principis, d. h. Vergünstigungen des Fürsten, wodurch er Einem ein Geschenk aus seinem Privatvermögen macht. Diese sind vielmehr nach den Grundsätzen von den Verträgen, und mithin gegen den Fürsten, contra eum qui clarius loqui debuisse, auszulegen.

l. 3. D. de constitut. princip.

princ. Beneficium Imperatoris, quod a divina scilicet ejus indulgentia proficitur, quam plenissime interpretari debemus.

- b) Jura singularia, in wie fern man darunter Ausnahmen von dem Gesetze versteht, die auf einem allgemeinen Rechtsgrunde beruhen.

B)

Es findet keine einschränkende Auslegung statt:

- 1) Wenn das Gesetz die Freyheit begünstiget.
- 2) Wenn durch diese Auslegungsart ein Privilegium entstehen würde. l. 3 — 6. D. de legibus.

Z. B. Die Vorrechte der Minderjährigen fallen nicht dann weg, wenn ein gewisser Minderjähriger in einem vorzüglichen Grade verständig ist.

§. 117.

3) Nur in so fern, als der Wortverstand der juridischen Willenserklärung nicht schon für sich mit der Quantität der den Redenden bestimmenden Absicht in Übereinstimmung steht. §. 66.

Zweyter Abschnitt.

P r a k t i s c h e r T h e i l .

§ 118.

Der praktische Theil der juridischen Hermenevtik bestimmt die Ordnung, in welcher die Regeln dieser Wissenschaft auf den einzelnen Fall anzuwenden sind, in wie fern diese Ordnung durch die Natur des Gegenstandes selbst bestimmt ist. §. 67.

§. 119.

G r u n d s a t z .

Die verschiedenen Regeln der juridi-

schen Auslegungskunst sind in derselben Ordnung auf den einzelnen Fall anzuwenden, in welcher die eine Regel in Beziehung auf die andere die Bedingung ist, unter welcher eine gegebene juridische Willenserklärung allein ausgelegt werden kann. §. 68. 69.

§. 120.

Da nun die Möglichkeit, eine gegebene juridische Willenserklärung auszulegen, nur auf den allgemeinen Bedingungen der Auslegung beruht, §. 90., so kann der praktische Theil der vorliegenden Wissenschaft nur in so fern besondere Regeln enthalten, als die theoretischen Grundsätze der juridischen Hermenevtik von dem besondern Gegenstande dieser Wissenschaft entlehnt sind, und mithin (§. 87. und 112.) nur in so fern, als bey einer juridischen Willenserklärung die Qualität der den Redenden bestimmenden Absicht unter gewissen materialen Gesetzen steht. §. 108. und 109.

§. 121.

Es hat aber der Ausleger diese Gesetze in der Ordnung auf den einzelnen Fall anzuwenden, daß er zuvörderst die Ausführbarkeit, und sodann erst die Rechtmäßigkeit einer gegebenen juridischen Willenserklärung untersucht. §. 71. a.

Zusatz. Die römischen Juristen geben nur hin und wieder einige Winke über die Ordnung, in welcher die verschiedenen Regeln der juridischen Auslegung anzuwenden sind, z. B. in der l. 50. §. 3. de legat. I. l. 162. §. 1. D. de V. S. (§. 74.) l. 25. §. 1. l. 69. pr. de legat. III. l. 126. §. 2. D. de V. O.

§. 122.

Die Regeln der letztern Art (§. 121.) sind wiederum in demselben Verhältnisse von dem Ausleger anzuwenden, in welchem die eine durch die andere nach Rechtsprincipien beschränkt wird. (§. 71. b.)

Z. B. Ein letzter Wille kann nicht durch die Auslegung aufrecht erhalten werden, wenn er mit den Rechten eines Dritten im Widerspruche steht. — Das objective Verhältniß jener Regeln in der Rechtswissenschaft bestimmt ihr subjectives Verhältniß in der Hermenevtik.

A n h a n g.

Von dem Rechte, juristische Willenserklärungen auszulegen.

Die juristische Hermenevtik bestimmt ganz allein die Art, wie eine Auslegung juristischer Willenserklärungen geschehen soll. Wenn der Staat eine solche Auslegung gestattet, so hat er die Regeln jener Wissenschaft unbedingt zu wiederholen. Denn es ist ein allgemeiner Grundsatz: Wenn der Staat ein gewisses Geschäft zu betreiben hat, so wird durch das Rechtsgesetz diejenige Wissenschaft sanctionirt, welche die Regeln für die vollkommenste Betreibung dieses Geschäfts enthält. —

Allein die Frage ist hier die: Ob und in wie fern eine solche Auslegung überhaupt rechtmäßig, oder von dem Staate zu verstaten ist? Bey der Untersuchung dieser Frage unterscheiden wir zwischen der Auslegung von Staatsgesetzen und von Privatverordnungen; eine Unterscheidung, deren Grund aus der folgenden Abhandlung von selbst hervorgehen wird. Hingegen beantworten wir jene Aufgabe bloß nach den Grundsätzen des Staatsrechts; im Stande der Natur ist ein jeder sein eigener Richter über Recht und Unrecht.

D) Von dem Rechte, die Gesetze des Staates auszulegen.

Je vollkommener eine Gesetzgebung ist, desto weniger wird sie der Auslegung bedürfen. Denn Unsicherheit des Rechts ist allemal der Grund und die Folge einer solchen Auslegung. Indessen so wie in keinem Falle die grammatische Auslegung der Gesetze ganz entbehrlich gemacht

werden kann, so sind insbesondere unsere positiven Gesetze in Deutschland noch unendlich weit von jener Vollkommenheit entfernt. So wie das Römisch-Justinianische Recht größtentheils aus der Auslegung der Gesetze entstanden ist, so erfordert es auch zu seiner Anwendung alle Künste der Hermeneutik. Specielle Gesetze, woraus doch jenes Gesetzbuch hauptsächlich besteht, sind in dieser Rücksicht gerade die unvollkommensten.

Wenn nun eine Auslegung der Gesetze theils an sich, theils hypothetisch nothwendig ist, dem Staate aber das Recht zu dieser Auslegung, da es ein Theil der gesetzgebenden Gewalt ist, schlechterdings nicht bestritten werden kann, so ist die Frage nur die: Durch wen der Staat dieses Recht ausüben soll? Dafs er es nicht einem jeden Unterthan überlassen kann, fällt sogleich in die Augen; denn er würde sonst den Unterthan zum Gesetzgeber machen.

Aber wichtiger ist die Frage: ob er es einem jeden Beamten in Beziehung auf den diesem angewiesenen Geschäftskreis verstatte, oder einer besondern Behörde, (etwa derjenigen, für welche die Abfassung der Gesetze gehört,) übertragen soll?

Der letztere Fall ist nun offenbar als Regel zu betrachten. Denn da die Auslegung der Gesetze allemal eine Art der Gesetzgebung selbst ist, so kann dieses Geschäft nicht einem jeden Beamten, sondern nur derjenigen Behörde übertragen werden, für welche die Abfassung der Gesetze selbst gehört. Hierzu kommt noch ein politischer Grund. Die wissenschaftliche Auslegung, insbesondere die logische, ist keinesweges ein so leichtes Geschäft, die Resultate derselben können schlechterdings nicht auf einen solchen Grad von Gewißheit Anspruch machen, daß man die Auslegung der Gesetze einem jeden Beamten überlassen könnte, ohne daß man

eine völlige Unsicherheit des Rechts von dieser Maßregel zu befürchten hätte.

Eine Ausnahme dürfte jedoch der Staat von dieser Regel zu machen gezwungen seyn. Diese Ausnahme betrifft die grammatische Auslegung. Sollte es nicht einem jeden Beamten verstatet seyn, die seinen Geschäftskreis angehenden Gesetze auf diese Weise auszulegen, so würde durch ein solches Verbot die Anwendung der Gesetze nicht bloß in einem hohen Grade erschwert, sondern eigentlich geradezu unmöglich gemacht werden. Denn die Erklärung, die der Beamte in zweifelhaften Fällen bey der Behörde zu suchen hätte, würde immer wieder der Gegenstand einer grammatischen Auslegung seyn. Außerdem aber ist es vorzüglich die logische Auslegung der Gesetze, welche der Staat zu fürchten hat. Gelangt der Ausleger durch Schlüsse zur Erkenntniß der den Gesetzgeber bestimmenden Absicht, so

können die daraus gezogenen Resultate, schon der Natur der Sache nach, auf mehr nicht, als auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen. Aber selbst, wenn der Gesetzgeber seine Absicht ausdrücklich erklärte, kann der Wortverstand als eine Beschränkung oder Ausdehnung dieser Absicht betrachtet werden. Die grammatische Auslegung hingegen beruht theils auf einem Facto, das unmittelbar erkannt werden kann, theils auf Regeln, welche die Bedingungen einer jeden Gedankenmittheilung überhaupt enthalten.

Die positiven Gesetz-Verfassungen stimmen bald mehr, bald weniger mit diesen allgemeinen Grundsätzen überein. Das römische Recht z. B. behält zwar in einigen Stellen die Auslegung der Gesetze ausschließend, dem Gesetzgeber vor; Const. Tanta §. 21. l. 1. und 9. C. de legibus; allein so wie es in andern Stellen (l. 10. 11. 13. D. de legibus) der entgegengesetzten

Meinung beytritt, so stimmte auch die Praxis mit dieser letztern vollkommen überein. Sehr zum Vortheile des Staats war jedoch die Auslegung der Gesetze mehr in den Händen der Rechtsgelehrten, als der Richter. — Der Geist der Verfassung überhaupt wird zwar auch auf diesen Theil nicht ohne Einfluß seyn. Indessen würde doch wohl bey einer jeden möglichen Staatsform die logische Auslegung der Gesetze für die gesetzgebende Behörde selbst verwiesen worden seyn, wären nicht die Gesetze so unvollkommen gewesen, daß von einer solchen Einrichtung eine unaufhörliche Unterbrechung des Geschäftsganges zu befürchten war. Bey einer solchen Beschaffenheit der Gesetze hat es sogar seinen Vortheil, wenn auch die logische Auslegung der Gesetze den Rechtsgelehrten überlassen bleibt. Denn so kann die Gesetzgebung eines Volkes unmerklich mit dem Geiste der Zeit, mit der Vervollkommnung der Rechtswissenschaft, und mit den

Veränderungen der Verfassung fortschreiten; so kann sie sich allmählig zu einem zweckmäßigen Ganzen runden, ohne daß sich der Staat den Gefahren, die er von einer plötzlichen Veränderung der Gesetze zu fürchten hat, auszusetzen brauchte.

II) Von dem Rechte des Staates, die juridischen Willenserklärungen der Unterthanen auszulegen.

Wenn anders der Staat die rechtlichen Streitigkeiten der Unterthanen entscheiden soll, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß er auch zur Auslegung der diesen Streitigkeiten zum Grunde liegenden Willenserklärungen, und zwar ausschließend befugt ist; und da jene Entscheidung für den Richter gehört, so muß auch das Recht zu dieser Auslegung in der Gewalt des Richters enthalten seyn. Mit diesem Rechte des Staates würde man die Möglichkeit der aus Willenserklärungen entstehenden Rechte selbst aufheben.

Die Grenzen dieses Rechts sind im

allgemeinen keine ändern, als die, welche durch die Grundsätze der juridischen Hermenevtik bestimmt werden. Wollte man die Gewalt des Richters bloß auf die grammatische Auslegung beschränken, so würde man dadurch, da unter dieser Voraussetzung eine Menge Verträge und letzte Willenserklärungen ohne Erfolg seyn müßten, die bürgerliche Freyheit nichts weniger, als begünstigen. Eine andere Frage ist es, ob der Staat nicht Anordnungen treffen soll, wodurch der Unverständlichkeit solcher Willenserklärungen vorgebeugt werden kann? z. B. daß diese schriftlich, oder vor Gericht, oder nach bestimmten Formeln geschehen? Denn diese Frage ist allerdings zu bejahen, da das richterliche Urtheil um so weniger der Gefahr, zu irren, unterworfen ist, je vollkommener die Regel ist, durch welche jenes Urtheil bestimmt wird.

Meissen,
gedruckt in der C. E. Klinkitschen Buchdruckerey.
